

Der Püntener-Handel in Bischofszell : ein Beispiel für eidgenössisches Konfliktmanagement in den Gemeinen Herrschaften

Autor(en): **Steiner, Hannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **104 (2012)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-306503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Püntener-Handel in Bischofszell – ein Beispiel für eidgenössisches Konfliktmanagement in den Gemeinen Herrschaften

Hannes Steiner

Handel und Händel

«Handel» gehört zu jenen Begriffen der deutschen Sprache, deren ursprüngliche semantische Vielfalt akut gefährdet ist. Zum engeren Bedeutungsfeld von Handel gehörte schon immer der Vorgang des «Handwechsels», also das einzelne Kaufgeschäft, dann der Kauf und Verkauf von Waren im weitesten Sinne bis hin zur Gesamtheit dieser wirtschaftlichen Transaktionen («Welthandel»). In diesem Sinne ist das Wort nach wie vor ausgesprochen geläufig. Aber schon für die «Verhandlungen», die ein solches Geschäft einleiten, würden wir heute – im Unterschied zu den Menschen der Frühneuzeit – andere Begriffe als «Handel» wählen. Ausgehend von dieser abgeleiteten Bedeutung hat sich der Bereich der Aktionen und Zustände, die als «Handel» bezeichnet werden konnten, in Analogie zum lateinischen *negotium* schon sehr früh auf «Geschäft» oder «Geschäftsvereinbarung», «Angelegenheit», «Sache», «Vorgang» und schliesslich auf einen «Rechtshandel» generell erweitert.¹ In der heutigen

Alltagssprache überleben solche sekundären Bedeutungen am ehesten noch in negativ konnotierten Ausdrucksweisen wie «fauler Handel» für einen nicht ganz sauberen «Deal». Hingegen würden heutige Schreiber für eine «Streitsache», ja einen handfesten Streit kaum mehr so selbstverständlich zum Begriff «Handel» greifen, wie dies vor einem Jahrhundert noch Thomas Mann tun konnte. Auch dem Plural «Händel», einem auch im Hochdeutschen heimischen Ausdruck für «tätliche Auseinandersetzungen», begegnet man in der heutigen Publizistik kaum mehr.²

Die Bedeutung von «Streitsache», die durchaus auch blutig ausgetragen werden konnte, wohnt den verschiedenen Händeln inne, welche den Thurgau als Untertanengebiet der sieben Orte im 17. Jahrhundert periodisch durchschüttelten und dabei die eidgenössischen Schirm- und Schutzorte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus an den Rand von Bürgerkriegen führen konnten. Ob Wigoltinger Handel, Gachnanger Handel oder Kappeler-Handel:³ Hintergrund dieser sich rasch gefährlich hochschaukelnden Konflikte mit geringfügigem Anlass war stets der konfessionelle Gegensatz, genauer die im 2. und 3. Landfrieden festgeschriebene Benachteiligung der protestantischen Mehrheit und die bevorzugte Behandlung der katholischen Minderheit in der Landgrafschaft.⁴ Erst im 4. Landfrieden von 1712 gelang den eidgenössischen Schirmorten eine ausgewogenere Vertretung beider Konfessionen in den übergeordneten Institutionen der Landgrafschaft, in den lokalen Räten und Gerichten sowie in den Pfluggschaften der paritätischen Simultankirchen, was die religiösen Händel zwar nicht schlagartig zum Verschwinden brachte, Konflikte aber bereits vor ihrer Eskalation zu entschärfen vermochte. Damit war der Anfang vom Ende des konfessionellen Zeitalters eingeleitet.⁵

Der Püntener-Handel gehört zum Ausnahmefall eines innerkatholischen Konfliktes und lief schon deshalb nie Gefahr, in blutige Zusammenstösse auszuarten. Trotzdem spielt auch diese Auseinandersetzung im kleinen Thurgauer Landstädtchen Bischofszell mit einer evangelischen Mehrheit und einem katholischen Kollegiatstift innerhalb der Stadtmauern vor der Kulisse des konfessionellen Gegensatzes.⁶ Die einleitend skizzierte ursprüngliche Bedeutungsvielfalt von

¹ Idiotikon Bd. 2, Sp. 1396–1398.

² Duden. Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in 6 Bänden, Wissenschaftlicher Rat und Mitarbeiter der Dudenredaktion unter der Leitung von Günther Drosdowski (Hg.), Mannheim 1977, S. 1141; dort auch die Belegstellen für «Handel» im Sinne von Streit im Werk Thomas Manns und für «Händel» als Ausdruck für eine handgreifliche Auseinandersetzung.

³ Zum Wigoltinger Handel siehe Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, S. 218–223; zum Gachnanger Handel Niederhäuser Peter, Zwischen Konkurrenz und Kooperation, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3, Zürich 2012, S. 145–148; Giger Peter, Gachnangerhandel, in: HLS 5, S. 58; zum Kappeler-Handel Rothenbühler Verena, Kappeler, Peter, in: HLS 7, S. 91.

⁴ Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 91–92; Bächtold Hans Ulrich, Landfriedensbünde, in: HLS 7, S. 591–592. Zur Politik der katholischen Orte in der Landgrafschaft Thurgau siehe jetzt auch Wiget, Landvogt, S. 170, 175–176, 178.

⁵ Zur Einschätzung des 4. Landfriedens als entscheidender Zäsur in der inneren Entwicklung der Landgrafschaft Thurgau siehe den Beitrag von Erich Trösch im Kantonsartikel Thurgau im 2012 erscheinenden Band 11 des HLS, Kapitel 2.5.

⁶ Geiger, Chorherrenstift, S. 29–30; Volkland, Konfession, S. 67–76.

«Handel» ist beim Püntener-Handel in besonderem Masse stets im Auge zu behalten. Für die Lösung des Konflikts brauchen die Parteien keine Truppen zu mobilisieren, sondern ihre Fähigkeit zum «Handel» im einleitend skizzierten ursprünglichen Wortsinn. Der Mechanismus der Befriedung bedarf geeigneter Schmiermittel. Die gleichzeitig juristische und wirtschaftliche Transaktion muss in Abwägung von Kosten und Nutzen geplant und abgewickelt werden. Dass der Begriff «Konfliktmanagement» keine Konzession an modische Phraseologien ist, sondern den hier untersuchten Vorgang in seinem Wesen trifft, soll im Folgenden gezeigt werden.

Die Überlieferungslage

Dass sich der in der Historiografie bislang unbeachtet gebliebene Püntener-Handel dazu eignet, hinter die Abläufe bei Konflikten zwischen den eidgenössischen Schirmorten und ihren Untertanen in den Gemeinen Herrschaften zu blicken, verdanken wir einer aussergewöhnlichen Quellenlage. Die Informationen zum Konflikt entnehmen wir nämlich nicht nur den Teilbeständen «Kustorei» und «Wahlakten von Chorherren» im ehemaligen Stiftsarchiv, das sich heute im Staatsarchiv des Kantons Thurgau befindet, sondern vor allem einer Aktensammlung im Umfang einer Archivoschachtel, die Johann Adam Pupikofers bei der Sichtung und Sicherung dieses Archivs 1847/48 in einem Schrank, angeschrieben mit «ungültige Urkunden und Akten» gefunden hat.⁷ Lange nicht jede Auseinandersetzung, die zu einem erhöhten Ausstoss von Schriftlichkeit geführt hat, ist von den Chorherren so umfassend dokumentiert worden. Ja, es ist zu vermuten, dass dieses dicke Aktenbündel schon bald zur Seite gelegt und vergessen worden ist. Denn in Bischofszell wollte man die Angelegenheit nach deren gütlichen Bereinigung und dem Entschluss Johann Ambros Pünteners, als schlichter Chorherr im Thurgau zu bleiben, möglichst rasch vergessen. Im zweiten Band der Stiftsprotokollbücher fehlen nämlich 39 Blätter. Das vermutlich im 18. Jahrhundert neu gebundene Buch springt von Blatt 148 direkt zu Blatt 188. Die Seite 148v bricht mitten im Eintrag um die umstrittene Neuwahl des Kustos anlässlich des Kapitels vom 15. Januar 1676 ab. Erst am 13. Januar 1685 setzten die Protokolle wieder ein.⁸ Damit sind die fünf Jahre des offenen Konflikts um die Kustorei nicht belegt. Es fällt bei der ansonsten guten Überlieferung der Stiftsprotokolle schwer, an

einen zufälligen Verlust zu glauben. Viel eher ist eine gezielte Tilgung der Erinnerung an die für das gesamte Kapitel schmerzhaft, für Canonicus Püntener als Exponenten des Konflikts aber geradezu peinliche Episode anzunehmen. Da der schlecht kontrollierte Zugang zum Archiv mehrfach Gegenstand von Rügen der bischöflichen Visitationsberichte war, muss eine gezielte Aktenvernichtung in der Sakristei der Pelagiuskirche zeitweise problemlos möglich gewesen sein.⁹ Durch den Wegfall der Kapitelprotokolle müssen wir auf jene oft subjektiv und emotional eingefärbten Berichte verzichten, die der Gestalt Pünteners, wie ihn seine Kontrahenten im Stift sahen, ein etwas deutlicheres Profil geben könnten. Nicht ersetzt, aber doch teilweise aufgewogen wird der Verlust durch die Tatsache, dass sich in Luzern, dem Vorort der katholischen Tagsatzungsorte, sieben chronologisch geordnete Dossiers für den Zeitraum 1675–1693 befinden, die nicht nur, aber doch zur Hauptsache mit Urkunden und Akten des Püntener-Handels gefüllt sind.¹⁰ Man findet hier Originale, wo Bischofszell nur Abschriften oder Konzepte aufbewahrt hat, aber auch umgekehrt Kopien von Originalen, die in Bischofszell liegen. Vor allem aber ergänzt der Luzerner Bestand Lücken in der Bischofszeller Dokumentation, wodurch die Aktionen der fünf katholischen Orte erst nachvollziehbar werden. Ergänzungen beziehungsweise Hinweise auf Doppelüberlieferungen bieten die Regestensammlung der Zurlaubiana und die Edition der eidgenössischen Abschiede. Allein die schiere Masse des Materials verbietet eine lückenlose Dokumentation aller Aktionen der Konfliktparteien und zwingt zur Konzentration auf die juristischen Schritte der beteiligten Parteien, die Vorgänge hinter den Kulissen und das Prozedere der Konfliktschlichtung. Anderen – ebenso interessanten – Aspekten, wie etwa den kirchenrechtlichen, kann dieser Aufsatz nicht gerecht werden.

⁷ StATG, 4'391'1, 5 (Pupikofers Bericht an den Kleinen Rat des Kantons Thurgau über die Registratur des Stiftsarchivs Bischofszell).

⁸ StATG, 7'30, 60/1 (Protokollband 1649–1687).

⁹ Vgl. beispielsweise die Rüge im Visitationsbericht StATG, 7'30, 22.31/1, 4 (2. Februar 1644).

¹⁰ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Thurgau, Stift Bischofszell, Custos).

Das Kollegiatsstift St. Pelagii – eine Festung im gegnerischen Umland

Nach der in Bischofszell selbst genährten Überlieferung ist das dortige Chorherrenstift eine Gründung des Konstanzer Bischofs Salomo I. (im Amt zirka 839–871), gefördert von dessen Neffen Salomo III., der 890–919 Ortsbischof und zugleich Abt des Klosters St. Gallen war. Zwar fehlen eindeutige Dokumente zur Stützung dieser Legende, die Verehrung der Heiligen Pelagius und Theodor (die ältesten Patrozinien in der Kollegiatskirche) wurde jedoch zur Zeit des ersten Salomo auch im Domstift Konstanz initiiert. Zudem macht in der im 9. Jahrhundert äusserst konfliktreichen Beziehung zwischen dem Bischofssitz und dem aufstrebenden, aber widerspenstigen Galluskloster der Aufbau eines Konstanzer Brückenkopfes im schon überwiegend äbtisch dominierten Gebiet durchaus Sinn. Im berühmten Diplom Friedrich Barbarossas für das Bistum Konstanz von 1155 wird die Klerikerkommunität in Bischofszell erstmals Propstei genannt. Die im Stift selbst gehütete schriftliche Überlieferung setzt aber erst im 13. Jahrhundert ein.¹¹

Der Propst musste nach den Statuten des Stifts zugleich Konstanzer Domkanoniker sein und somit auch am Bischofssitz residieren, während im (formell dem Hochstift Konstanz unterstehenden) Kollegiatsstift in Bischofszell neun bepfründete Chorherren das Stiftskapitel bildeten, von dem wiederum bis zu neun Kaplaneipfründen abhingen. Den Vorsitz im Kapitel führte in Abwesenheit des Propstes seit dem 14. Jahrhundert der Kustos, dem als Stellvertreter der Senior unter den Chorherren zur Seite stand. Einer der Chorherren war als Pleban für die Seelsorge in der umfangreichen Pfarrei zuständig. Die wichtigen Ämter des Stiftsamtmanns und des Schulmeisters (*ludimagister, magister scholarum*) lagen schon

vor der Reformation in Laienhand. Die Chorherren rekrutierten sich aus adligen und patrizischen Geschlechtern des Thurgaus und der Bodenseeregion.¹²

Im 16. Jahrhundert fand die Reformation sowohl im Städtchen als auch im Stift Bischofszell breite Unterstützung. Nicht nur die vollzählige Bürgerschaft, auch fast alle Chorherren und Kapläne nahmen den neuen Glauben an. Im «Kurzen Bericht», einer Ende 1676 in Bischofszell selbst entstandenen undatierten Darstellung des Püntener-Handels aus stiftischer Sicht, wird daran erinnert, «*dass dises stiftt bey dem laider gemeinen abfall, so im Teütschlandt durch newe lehr deß Luteri, Calvini und Zwingly beschehen, auch in die irrthumb gesunckhen*».¹³ Messe und Chorgebet wurden aufgehoben, bilderstürmerischer Vandalismus zerstörte einen Grossteil der mittelalterlichen Kirchenzierden, und wie andere Kollegiatsstifte wäre auch St. Pelagius in Bischofszell zur rein evangelischen Pfarrkirche geworden, vielleicht mit einer angegliederten und von neugläubigen Chorherren geführten Ausbildungsstätte für reformierte Prädikanten, hätte nicht die Schlacht bei Kappel und Zwinglis Tod am 11. Oktober 1531 die Situation im Thurgau gründlich geändert. Die siegreichen katholischen Orte stellten mit Unterstützung des auf seine vorderösterreichischen Besitzungen geflohenen Konstanzer Domkapitels das Chorherrenstift in Bischofszell Schritt für Schritt wieder her und sicherten sich überdies die dortigen Kollaturrechte.¹⁴ So hat sich das Stift, sagt der angeführte «Kurze Bericht», «*doch bald darauß erholet und ist anno 1536 durch getroffnen zwüschen den alt- und newgläubigen verglich restituiert und widerumben von denen zum rechten liecht widerkehrenden priesteren und chorherren erhebt, auch bis hero mit göttl. beystandt erhalten worden; zwar mit diser beschwärdt, daß sie auch deß newen glaubenß übung in der collegiat kirchen gestatten müssen, in anderen aber ihrem stiftt und capitul gepürenden gerechtigkeiten und gewonheiten unperturbiert gelassen werden*».¹⁵ Den Evangelischen verblieb das Schiff der nun simultan genutzten Kollegiatskirche, der grössere Teil der Pfarreipfründe für ihren Prädikanten, die Hälfte der Schulmeisterpfründe und eine Kaplaneipfründe für einen zweiten Seelsorger mit dem Titel eines Diakons. Das Chorherrenstift verfügte bald wieder über eine hinreichende Anzahl von Kanonikatspfründen; vor allem aber blieb es Kollaturherr der inkorporierten umfangreichen Pfarre Sulgen mit all ihren Filialkirchen und konnte in diesem überwiegend protestantischen Pfarrsprengel weiterhin das entscheidende Wort mitreden. Erhalten blieben den Chorherren auch Niedergerichtsrechte im so genannten Gottshaus, dem hügeligen Hinterland zwischen

¹¹ TUB, Nr. 42, S. 155, Zeile 1; Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 215–216; KDM TG III, S. 48–53.

¹² Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 218–221.

¹³ StATG, 7'30, 5.4/1, 43. Vollständiger Titel: «*Kurtzer bericht wegen ersezung der custorey beim collegiat stiftt s. Pelagii zu Bischoffzell in begehenden vacanzen*».

¹⁴ Knittel, Reformation, S. 179–192; Volkland, Konfession, S. 64–67; Wiget, Landvogt, S. 192, Anm. 11.

¹⁵ StATG, 7'30, 5.4/1, 43 («Kurzer Bericht»).



Abb 1: Blick in die Stiftskirche zum Chor (14. Jahrhundert) mit dem Hochaltar von 1639/40 und der von Johann Ambros Püntener gestifteten Chorampel. In der von 1535 bis 1968 paritätisch genutzten Kirche gehörte das Kirchenschiff (frühes 15. Jahrhundert) den Evangelischen, der Chorbereich und die Seitenkapellen waren den Katholiken vorbehalten.

der Stadt und der Grenze zum Territorialstaat des Fürstbistums von St. Gallen mit seinen vielen stiftischen Lehenshöfen.¹⁶

Mit dem bischöflichen Stadtvogt, der nun nicht mehr, wie im Mittelalter, Spross einer thurgauischen Adelsfamilie war, sondern aus den Innerschweizer Häuptergeschlechtern (Kyd, Büeler, von Beroldingen) rekrutiert wurde, erwuchs dem Stift ein mächtiger Fürsprecher innerhalb der Stadtmauern gegenüber der mehrheitlich reformierten Bürgerschaft.¹⁷ Aber erst unter den tatkräftigen Pröpsten Johann Jakob Blarer von Wartensee (1578–1610) und Johann Christoph Hager (1610–1631) erholte sich das Stiftskapitel auch finanziell, unternahm eine innere Reform im Sinne des Tridentinums und erreichte wieder die Zahl von neun Chorherren, wobei zwischen der Neubesetzung und dem effektiven Antritt der Kanonikatspfünde zur Verbesserung der Finanzen zwei Karenzjahre zu beachten waren.¹⁸ Die gegenreformatorischen Bemühungen von Bischof, Stadtvogt und katholischen Schirmorten vermochten die reformierte Bevölkerungsmehrheit in Bischofszell selbst und in den meisten Gemeinden des thurgauischen Umlandes wohl zu schwächen, aber nicht zu kippen.¹⁹ Das Stift blieb so, unter völlig veränderten Vorzeichen, seinem Gründungszweck aus dem Frühmittelalter treu: Vorposten zu sein im Territorium des Gegners.

Die Innerschweizer Schirmorte legen ihre Hand auf das Stift

Die fünf katholischen Schirmorte Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug betrachteten sich nicht nur als die Garanten der stiftischen Rechte und Freiheiten, sie fühlten sich auch berechtigt, in diese einzugreifen, sie notfalls zu beschneiden, wenn ihnen dies zweckmässig erschien. So widersetzten sie sich 1610 der Wahl Hagers zum Propst, doch gelang es ihnen noch nicht, den als «römische Kurtisane» verunglimpften Süddeutschen durch einen Landsmann ihres Vertrauens zu ersetzen.²⁰ Am 9. Februar 1617 konnten sie jedoch von Papst Paul V. eine Bulle erwirken,

¹⁶ Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 215–216; KDM TG III, S. 48–51; Menolfi, Hauptwil-Gottshaus, S. 55–56.

¹⁷ KDM TG III, S. 63.

¹⁸ Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 221; Geiger, Chorherrenstift, S. 32.

¹⁹ Volkland, Konfession S. 77–79.

²⁰ Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 237–238.

die ihnen als Anerkennung für ihren Eifer in der Verteidigung der katholischen Kirche gegen die «Häretiker» das von Pauls Vorgängern lediglich auf Zeit eingeräumte «*ius eligendi seu nominandi aut praesentandi*», das heisst, das Recht, für vakante Kanonikate des Stifts in Bischofszell geeignete Personen auszusuchen, zu nominieren und dem heiligen Stuhl zu präsentieren, auf immer zusicherte. Dies war der Dank des Papstes, dass sie sich der «wütenden Raserei entgegengestellt» und «nach errungenem Sieg Stadt und Kirche wie auch andere dieser Art mit ihrem Schweiss und Blut der alten Freiheit zurück gewonnen hatten».²¹ In der Bulle wird das den fünf Orten gewährte Wahlrecht nicht auf die in ungeraden Monaten vakant werdenden Kanonikate beschränkt, denn um jedes in den sechs «päpstlichen» Monaten frei werdende Benefizium musste schon zuvor in Rom nachgesucht werden, während das Wahlrecht in den geraden Monaten bis dahin durch das Stift und den Bischof von Konstanz ausgeübt werden durfte. Die katholischen Eidgenossen verstanden deshalb das ihnen vom Papst verliehene Recht als uneingeschränkt, während man in Bischofszell und Konstanz davon ausging, ungeachtet der Bulle von 1617, weiterhin in den geraden Monaten über die Neubesetzung von Pfründen am Kollegiatsstift entscheiden zu können.²² Da der Propst nach den Stiftsstatuten immer

zugleich Kanoniker am Konstanzer Domstift zu sein hatte, wählte das Kapitel nach Hagers Tod im ungeraden Monat November 1631, die Propsteipfründe sei vom päpstlichen Wahlprivileg der fünf Orte nicht betroffen, und wählte am 28. Dezember 1631 den aus einer ostschweizerisch-schwäbischen Adelsfamilie stammenden Wolfgang Jakob von Bernhausen zum neuen Propst. Obwohl dieser sofort die Possess erhielt, versagten ihm die fünf Orte die Anerkennung und beharrten auf ihrem Wahlrecht. Bernhausen musste schon ein Jahr später in die Hände des Bischofs resignieren, und das Stiftskapitel akzeptierte schliesslich den von den fünf Orten präsentierten Luzerner Ludwig Helmlin, dessen Kandidatur die Rückendeckung des Nuntius und die päpstliche Konfirmation besass.²³

Mit Helmlin beginnt die Reihe der Innerschweizer Pröpste, die nach festem Turnus (Luzern, Uri, Schwyz, Obbeziehungsweise Nidwalden, Zug, katholisch Glarus²⁴) jeweils nach dem Tod des Vorgängers auf der Grundlage der Bulle von 1617 von den fünf Orten bestimmt, vom Papst aprobiert und vom Stiftskapitel akzeptiert wurden. Alle insgesamt acht Pröpste, die zwischen 1632 und 1818 dem Stift vorstanden, versahen wichtige Funktionen in Pfarreien oder Stiften der Innerschweiz, wo sie auch residierten.²⁵ Während die in Konstanz residierenden Pröpste der Zeit vor 1632 ihr Stift in Bischofszell sowohl brieflich als auch in persönlichen Besuchen innert weniger Stunden erreichen konnten und dies auch regelmässig taten, nahmen die Innerschweizer Pröpste meist nur noch zur Abnahme der Rechnung am Pelagiustag (28. August) den beschwerlichen Weg nach Bischofszell auf sich, überliessen wichtige Entscheide dem Kustos, intervenierten nur in seltenen Fällen und vornehmlich auf dem Korrespondenzweg. Dadurch erfuhr das stets mit der Residenzpflicht verbundene Kustos-Amt eine faktische Aufwertung.²⁶

Zur juristischen Vorgeschichte des Püntener-Handels gehört ein Konflikt um die Neubesetzung eines Kanonikats im Jahre 1633. Am 2. Februar dieses Jahres resignierte der Chorberr Melchior Lindauer sein Amt «in die Hände des Kapitels». Dieses erhob sofort Anspruch auf die Neubesetzung, auch wenn Lindauer seinerzeit in einem ungeraden Monat mit päpstlichem Empfehlungsschreiben nach Bischofszell gelangt war. Die katholischen Schirmorte beharrten jedoch auf ihrem Recht und nominierten Johann Peter Zumbrunnen aus Uri. Nach längerem Widerstand von Stift und Bischof musste sich das Kapitel beugen und Zumbrunnen die erste Possess erteilen.²⁷ Der Konflikt schwelte weiter und führte 1637 zu einem Vorstoss des Konstanzer Bischofs

²¹ StATG, 7'30, 1.FC/12c (Original). Zu dessen Schicksal vgl. künftig den Kommentar im elektronischen Findmittel des Staatsarchivs Thurgau unter dieser Signatur. StATG, 7'30, 1.FC/12a (Abschrift): «[...] *grassanti furori sese opposuerunt [...] relata victoria oppidum et ecclesiam huiusmodi sicut et alia sudore ac sanguine suo pristinae libertati restituerunt.*»

²² Zur Bulle Pauls V. von 1617 vgl. Geiger, Chorherrenstift, S.31; Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S.220.

²³ Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S.238.

²⁴ Obwohl Glarus in der Bulle Pauls V. nicht erwähnt ist, räumten die fünf Orte dem katholischen Teil des mehrheitlich reformierten Standes Glarus einen Platz in der turnusgemässen Besetzung der Bischofszeller Pfründe ein.

²⁵ Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S.238–241.

²⁶ Die Aufwertung drückt sich symbolisch in den im Stiftsarchiv erhaltenen Briefanschriften aus. Richteten sich die Briefschreiber vor 1632 üblicherweise an «Propst, Kustos, Senior und Kapitel», so lautete die Adresse nach 1632 meist «Kustos, Senior und Kapitel».

²⁷ StATG, 7'30, 2.3/12 (vier Seiten Prozessunterlagen mit der Dorsualnotiz: «*Seind alles sachen, daran nichts gelegen ist, auch darn begriffen von dem streitt wegen der collatur, so die cantone angefangen 1633 zu pretendieren.*»)



Abb. 2: Im Eck zwischen südlicher Stadtmauer und östlicher Vogteischlossmauer befindet sich der Bürklersche Freihof, der sich schon im 15. Jahrhundert im Besitz des Stifts befand. Im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist er mehrfach als Hof des Kustos bezeugt. 1693 scheint Johann Ambros Püntener diesen repräsentativen Bau bewohnt zu haben, wie aus einer Klage der Stadt gegen das Stift wegen der Vernachlässigung der Stadtmauer hervorgeht.

Johann von Lupfen bei Papst Urban VIII., worin die Meinung vertreten wird, Papst Paul V. habe in seinem Privileg nur über die in den ungeraden Monaten vakant werdenden Pfründe verfügen können, da das (Wiener) Konkordat zwischen apostolischem Stuhl und der *Natio Germanica* von 1447²⁸ nie ausser Kraft gesetzt worden sei und weiterhin den Kollegiats- und Kapitelkirchen in den geraden Monaten das Wahlrecht zubillige.²⁹ In diesem Zusammenhang muss – vermutlich im Auftrag des Kapitels und mit Unterstützung des Bischofs – ein undatiertes kanonistisches Gutachten entstanden sein, in dem der Jesuit Paulus Leyman die Bulle von Papst Paul V. beurteilte und dabei mit der gleichen Argumentation zu denselben Schlüssen kam, wie sie der Konstanzer Bischof 1637 der Kurie in Rom vorlegte.³⁰

«[...] durch Drohungen und kraft der Bulle [...]»: Johann Ambros Püntener sichert sich eine Chorherrenpfründe

1659, im Jahr, in dem Johann Ambros Püntener erstmals in den Akten des Bischofszeller Stiftsarchivs auftaucht, ist er ein etwa 17-jähriger Kleriker. Über die Art und Dauer seiner Ausbildung, offenbar (auch) an der Universität von Paris, und seinen Weihegrad wissen wir nichts. Er ist Abkömmling eines der einflussreichsten Urner Patriziergeschlechter der Frühneuzeit mit starken «ennetbirgischen» Verbindungen.³¹ Sein 1656 verstorbener Vater Heinrich Püntener war 1636–1638 Landvogt in Lugano und hatte im 1. Villmerger Krieg

die siegreichen katholischen Truppen in Bremgarten kommandiert.³² Johann Ambros ist dessen jüngster Sohn aus dritter Ehe. Der eine Generation ältere Halbbruder Karl Anton (1619–1675), verheiratet mit Anna Maria von Roll, besetzt 1661, im Jahr, in dem Johann Ambros in Bischofszell seine Ansprüche auf ein Kanonikat durchsetzen kann, die Schlüsselstelle eines Landesstatthalters. In der Folge sollte Karl Anton der Reihe nach alle wichtigen Ämter einnehmen, die der Stand Uri zu vergeben hatte. Als Verwandter und Hauptgläubiger übernimmt er 1669 von seiner von Roll'schen Verwandtschaft die Niedergerichtsherrschaft Neuburg bei Mammern im Thurgau.³³ Zweimal können

²⁸ Zum Wiener Konkordat vgl. LexMA 11, Sp. 88–89.

²⁹ StATG, 7'30, 2.3/22 (Einzelabschrift des Schreibens vom 4. April 1637).

³⁰ StATG, 7'30, 2.3/31. Pupikofer datiert das Gutachten in seinem Findmittel (StATG, 7'30, 0/1) ohne Angaben von Gründen «ca. 1641». Da die Kustorei-Frage ausgeklammert ist, kann das Gutachten nicht im Gefolge des Püntener-Handels entstanden sein.

³¹ Schon der Grossvater, Ambros Püntener (nach 1530–1598), in erster Ehe mit einer Dame aus der Tessiner Nobilität verheiratet und lange in Locarno wohnhaft, besetzte nach seiner Rückkehr die Funktionen als Urner Tagsatzungsgesandter, Landesstatthalter und Landammann. Vgl. Püntener, Die Püntener, S. 42–43 und (zu Johann Ambros) S. 52–53 sowie HLS 10, S. 16, Nr. 1.

³² Püntener, Die Püntener, S. 50–51; HLS 10, S. 36, Nr. 6.

³³ Püntener, Die Püntener, S. 60–63; HLS 10, S. 38, Nr. 15.

zudem Abkömmlinge der Püntener mit Jost (1634–1636)³⁴ und Johann Ulrich (1690–1692)³⁵ den eidgenössischen Landvogt im Thurgau stellen. Ohne diesen Hintergrund von Macht, Ansehen und Reichtum, aber auch ohne Verständnis für die Verlässlichkeit weit verzweigter Familienbande ist der Kampf, den Johann Ambros Püntener zuerst für ein Kanonikat und dann für die Kustos-Stelle in Bischofszell führt, nicht zu verstehen.³⁶

Am 22. März 1659 stellen Statthalter und Rat zu Uri dem «Jüngling» Johann Ambrosius Püntener, dem Sohn des verstorbenen Landvogts von Lugano Heinrich Püntener, einen mit dem Landessiegel versehenen Schein aus, der ihn zum Antritt einer Chorherrenpfründe am Bischofszeller Pelagius-Stift ermächtigt. In der Urner Wahlbescheinigung wird gesagt, Püntener solle die Nachfolge des Luzerners Franz Heinrich Ludwig Pfyffer antreten, welcher soeben nach etlichen Jahren als Wärter die angestrebte Chorherrenpfründe in Beromünster erhalten habe, wodurch seine Stelle in Bischofszell ledig geworden sei. Die Urner Behörden räumen ein, dass die Resignation Pfyffers noch nicht erfolgt ist, berufen sich aber, da sie fest mit dieser rechnen, auf ihr turnusgemässes Recht auf die Neubesetzung.³⁷

³⁴ HLS 10, S. 38, Nr. 14. Jost Püntener besass durch seine Mutter, eine Ruppilin aus Frauenfeld, auch familiäre Wurzeln im Thurgau.

³⁵ HLS 10, S. 37.

³⁶ Die kulturellen Verhaltensmuster und der wirtschaftliche Rückhalt der tonangebenden Urner Geschlechter ist für die Zeit von 1700 bis 1850 vorbildlich untersucht und dargestellt worden in: Kälin, Magistratenfamilien. Die Püntener zählen nach den Schmid und den Bessler noch im 18. Jahrhundert zu den drei einflussreichsten Geschlechtern, wenn sie auch ihren Zenit im späten 17. Jahrhundert überschritten zu haben scheinen (vgl. Kälin, Magistratenfamilien, S. 30, Tabelle).

³⁷ StATG, 7'30, 2.1/142 (Originalurkunde, 22. März 1659, auf Papier mit gut erhaltenem Landessiegel Uris): «[...] und haben in betrachtung der sondern verdiensten unsers gewesten lieben mitraths hr. landvogt Heinrich Bünteners seeligen hierzu ernambset und erwöhlet: seinen lieben hinderlassnen sohn, den edlen und züchtigen jüngling Johan Ambrosi Püntener».

³⁸ Helvetia Sacra I/2.1, S. 429–432.

³⁹ StATG, 7'30, 2.1/145 (Einzelabschrift des Schreibens vom 31. Januar 1661).

⁴⁰ StATG, 7'30, 2.1/146 (Originalurkunde, 4. Februar 1661).

⁴¹ StATG, 7'30, 2.1/147 (Originalurkunde, 11. Juni 1661). Zu den katholischen Sondertagsatzungen vgl. Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 104–105.

Die Quellen sagen uns nicht, wann der junge Püntener sich mit seinem Wahlschein in Bischofszell präsentierte. Das Vorpreschen der Urner mit einer Wahl vor der tatsächlich eingetretenen Vakanz muss jedoch das Stiftskapitel alarmiert haben. Dass die Nomination Pünteners nicht aufgrund der Reputation des Anwärters (dessen Weihegrad oder klerikale Karriere wird mit keinem Wort erwähnt), sondern allein in Ansehung der Verdienste seines Vaters erfolgte, mochte noch angehen. Dass es Uri aber offensichtlich nicht kümmerte, ob Pfyffer für seine Resignation einen geraden oder ungeraden Monat wählte, bedeutete die Negation des stiftischen Wahlrechts in den geraden Monaten. Es mag den Urnern zu Ohren gekommen sein, dass Chorherr Pfyffer gedachte, zugunsten seines Vetters Rudolf Studer zu resignieren. Dies würde jedenfalls die völlig unübliche vorzeitige Wahl Pünteners erklären. Tatsächlich bitten Schultheiss und Rat der Stadt Luzern am 31. Januar 1661 den Konstanzer Bischof Franz Johann Vogt,³⁸ die Resignation ihres ans Chorherrenstift Beromünster gewählten Mitbürgers Pfyffer zugunsten seines Vetters zu genehmigen, und empfehlen ihm Rudolf Studer «seiner guten qualiteten und exemplarischen wandels wegen» für das Bischofszeller Kanonikat.³⁹ Der Bischof erteilt dieser Resignation umgehend seine Zustimmung, da sie auch an Hochstiften und anderen Stiften gängige Praxis sei, und empfiehlt Propst und Kapitel des Kollegiatstifts in Bischofszell, dem Wunsch Luzerns zu entsprechen und Studer als Chorherrn anzunehmen.⁴⁰ Die gewünschte Erteilung der 1. Possess an Rudolf Studer muss noch im Frühjahr 1661 erfolgt sein, denn Uri protestiert in einem Schreiben vom 11. Juni 1661 gegen diesen Schritt und erklärt ihn als dem Wortlaut der Bulle von 1617 widersprechend und deshalb ungültig. Uri beruft sich auf die Rückendeckung der Orte Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug an einer (katholischen) Tagsatzung vom 28. Mai 1661.⁴¹ Die Landammänner und Räte von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug lassen an ihrer Sondertagung vom 17. August 1661 einen weiteren Protestbrief nach Bischofszell spedieren, in dem sie feststellen, dass die Resignation Pfyffers zugunsten seines Landsmanns Studer «zu unnser aller praeiudiz und nachtheil» geschehen sei. Aus Bischofszell waren inzwischen offensichtlich schon versöhnliche Signale an die Gestade des Vierwaldstättersees gelangt, denn die vier Orte entnahmen einem Schreiben des Stifts vom 15. Juni «zu sonderem gefallen», dass dieses nicht gewillt sei, Uri vor seinen Rechten zu stehen. Also könne, so folgern sie, einer Possess-Erteilung an einen Sohn aus dem «adelichen geschlecht» der Püntener,

dem Uri die Chorherrenstelle bereits konferiert habe, nichts mehr im Wege stehen.⁴² Am 3. September 1661 krebst auch der Bischof von Konstanz zurück und bittet das Kapitelskapitel, dem bereits in sein Amt eingesetzten Studer die Zwangslage («*notturfft*») zu erläutern und vor dem Hintergrund der Beschwerde der vier Orte einen Beschluss zu fassen.⁴³ In Bischofszell dürfte er mit diesem Anliegen offene Türen eingerannt haben, denn dort kannte man seit dem 31. August die Konsequenzen des weiteren Festhaltens am Luzerner Studer. Das Kapitelprotokollbuch meldet unter dem «*ultimo Augusto*» eine Kapitelversammlung, die angesichts des eben gefeierten Kirchweihfestes in Anwesenheit des aus Uri angereisten Kustos Imfeld («*praesente domino praeposito*») stattfindet. Vor dem Kapitel erscheint Landesstatthalter Karl Anton Püntener als Kommissär der vier katholischen Orte und droht unverblümt, den eidgenössischen Landvogt einzuschalten und durch diesen das Stift und all seine Einkünfte bei einer Busse von 500 Kronen mit Arrest zu belegen, falls man seinen «*vigore bullae Pauli 5.ti*» nominierten Bruder nicht als Chorherrn annehme. Das Kapitel redet sich damit heraus, es seien ihm die Hände gebunden, da Studer aufgrund päpstlicher Provision angenommen worden sei. Der Herr Statthalter wird deshalb freundlich ersucht, die in den mitgebrachten Ortsstimmen enthaltenen Drohungen noch nicht umzusetzen.⁴⁴

Am 1. Februar 1662 erinnern die Landammänner und Räte von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug das Kapitel an seine dem Statthalter Karl Anton Püntener gegebene Zusage, niemals die Freiheiten und Rechte der fünf katholischen Orte in Frage zu stellen. Da sie «*denn jenigen bescheidt*», den der Statthalter ihnen überbracht habe, «*zweyfels ohne annoch in frischer gedächtnuß haben*», stehe den Herren nichts im Wege, gemäss dem ihnen unter dem Datum des 20. August 1661 von Herrn Studer überbrachten päpstlichen Schreiben den Kleriker Johann Ambros Püntener in eigener Person oder durch dessen Prokurator Jodok Püntener zu installieren und ihm die 1. Possess zu erteilen. Und zwar ohne weitere Diskussion («*undisputiert*»)⁴⁵

Der Faden, an dem sich die Chorherren noch festhalten, bleibt die päpstliche Provision auf Studers Namen, die einfach auf die Person Pünteners umzudeuten, sie sich standhaft weigern. Dieser Faden reisst am 8. Februar 1662, als ihnen die beiden Fischinger Benediktiner-Patres Gregor von Beroldingen, Superior des Klosters, und Jodok Püntener,⁴⁶ Aufwartung machen und ein «*monitorium*» des apostolischen Nuntius vorweisen, welches das von Pfyffer für seinen Neffen in betrügerischer Absicht («*fraudulenter*») erwirkte

päpstliche Schreiben für ungültig («*null*») erklärt und die Rechte Uris und Pünteners entscheidend stärkt. Drei der anwesenden Kapitelherren, darunter der Pleban, beantragen, die Possess sei Johann Ambros Püntener erst zu erteilen, nachdem der bischöfliche Generalvikar das «*monitorium*» des Nuntius «*notificiert*» habe. Da sich jedoch neben den Chorherren Brandenburg und Gallati auch Kustos Falk für sofortiges Einlenken aussprechen, wird im Streit um Pfyffers Nachfolge und Püntener Einlass ins Kollegiatsstift zwar eine Zusage gegeben, aber kein definitiver Beschluss gefasst.⁴⁷ Studer schätzt seine Chancen in Bischofszell realistisch ein und nimmt die ihm von Luzern angetragene «*gute pfarey*» an. Mit einiger Bitterkeit berichtet Chorherr Franz Brandenburg dem Zuger alt Landammann Beat II. Zurlauben: «*[...] darauf hat er alles versilbert, und ist wirklich etlich tag Zu vor hinweg Zogen.*»⁴⁸

Ein fast gleichzeitiges Rückzugsgefecht, in das der Stiftspropst Johann Melchior Imhof und der Konstanzer Generalvikar Josef von Ach verwickelt sind und das zu einer kirchenrechtlichen Nachfrage beim Nuntius führt, zeigt lediglich, wie zögerlich man sich in Bischofszell ins Unvermeidliche fügt.⁴⁹ Endlich, am 29. August 1662, erscheint der von Uri Nominierte persönlich im Beisein seines Prokurators Abraham Rüssi, des Pfarrers zu Waldkirch, in Bischofszell und belegt mit einem Mandat des Nuntius, dass er mehr Recht auf das Kanonikat habe als Studer. Er legt im Beisein des Stiftamtmanns, des Mesmers und zweier Bürgen aus Bischofszell (Hans Heinrich Bridler und Albrecht Lewerer) den Eid auf die Statuten ab. Darauf wird ihm die 1. Possess erteilt.⁵⁰

⁴² StATG, 7'30, 2.1/148 (Originalurkunde, 17. August 1661). Das Schreiben des Stifts vom 15. Juni ist nicht erhalten.

⁴³ StATG, 7'30, 2.1/148 (Originalurkunde, 3. September 1661).

⁴⁴ StATG, 7'30, 60/1 (Protokollband 1649–1687), S. 99 v.

⁴⁵ StATG, 7'30, 2.3/35 (Originalurkunde, 1. Februar 1662).

⁴⁶ Zu Jost Püntener (1624–1688), als Benediktinerpater «*Jodocus*», vgl. Püntener, Die Püntener, S. 60.

⁴⁷ StATG, 7'30, 60/1 (Protokollband 1649–1687), S. 102 r.

⁴⁸ AH 4/86 (Schreiben, 12. Februar 1662).

⁴⁹ StATG, 7'30, 2.1/150 (Schreiben des Propsts an Kustos Falk, 8. Februar 1662, mit eingelegter Abschrift einer Anfrage von Generalvikar von Ach beim apostolischen Nuntius, 9. Februar 1662).

⁵⁰ StATG, 7'30, 60/1 (Protokollband 1649–1687), S. 103 v.

Abgesehen von den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Motiven (Verteidigung der dem Kapitel verbliebenen Wahlrechte) nennen die Quellen keine weiteren Gründe für die störrische Haltung der Chorherren gegenüber den Aspirationen Pünteners. Dass man diesem in Bischofszell die Art seines Einzugs ins Kapitel nicht zu verzeihen bereit war, zeigt die Rückenbemerkung zu Exzerpten über die zwischen 1633 und 1662 erfolgten Eintritte neuer Chorherren. Alle Chorherren in dieser Zeit, heisst es da, seien rechtmässig eingetreten, ausser Herr Püntener, der es mit Drohungen und durch die Bulle erreicht habe (*«excepto domino Püntener, qui per minas et bullam ingressus»*).⁵¹ Wir haben diesen Prolog zum eigentlichen «Püntener-Handel» deshalb mit einiger Ausführlichkeit geschildert, weil nur er – mangels weiterer Zeugnisse – eine Antwort auf die Frage geben kann, warum das Stiftskapitel in fünf langen Jahren zwischen 1675 und 1680 keine Anstrengungen auslassen und keine Kosten scheuen sollte, um Johann Ambros Püntener an der Übernahme der Bischofszeller Kustorei zu hindern.

Das Bischofszeller Kustos-Amt im Visier der in Luzern verbürgerten Püntener

13 Jahre versah Johann Ambros Püntener seinen Chordienst in der Stiftskirche St. Pelagii, las Messen in der Stiftskirche und in umliegenden Kapellen, wie etwa in jener zu St. Pelagiberg im heute noch so genannten «Gottshaus»,⁵² und bezog die Einkünfte in Form von Geld und Naturalien aus seiner Pfründe. Die bischöflichen Visitationsberichte, die freilich Fehlbare nur in krassen Fällen namentlich nennen, rügen ihn in dieser Zeit, aber auch später, nie persönlich. Wir wissen nicht, ob sich Püntener an den Disziplinarverstössen, welche die Visitatoren aus Konstanz regelmässig den Chorherren in globo ankreiden, auch beteiligt hat oder ob er sich als leuchten-

des Beispiel an die bischöflichen Vorgaben hielt; das heisst, am Vorabend von Feiertagen keine Wirtshäuser aufsuchte, die Spelunken (*«popinae»*) der Protestanten mied und sich vom Umgang mit Frauen und Andersgläubigen fernhielt.⁵³

Was wir wissen, ist, dass er in Bischofszell nach Höherem strebte. Die Karrieremöglichkeiten waren allerdings beschränkt: Der nach dem Rotationsprinzip von den fünf katholischen Orten und katholisch Glarus bestimmte Propst war bereits ein Urner. Der nächste würde mit Sicherheit ein Schwyzer sein. Es blieb allein das Kustos-Amt, welches bislang noch immer vom Kapitel selbst besetzt worden war. Die Durchschlagskraft der Bulle Pauls V. von 1617 hatte Johann Ambros Püntener in eigener Sache erfahren. Dieses Pergament wog offensichtlich mehr als das daran geheftete Blei. Sollte allerdings das Rotationsprinzip auch nach dem Tod des greisen Kustos Falk durchgesetzt werden, musste die Ehre zuerst einem Luzerner zufallen. Und wer konnte wissen, nach wie vielen Jahren dann endlich ein Urner an der Reihe sein würde?

Die Familie Püntener kannte Wege und Umwege, solche Hindernisse zu überwinden. Da der Stiftspropst von Bischofszell als Dekan und Pfarrer von Altdorf zugleich Seelsorger des krank darnieder liegenden Landeshauptmanns Karl Anton Püntener war, wurden diese Umwege in Bischofszell ruchbar, bevor man sie am Vierwaldstättersee beschritten hatte.

Am 7. September 1675 meldet Propst Johann Melchior Imhof dem Stiftsamtmann in Bischofszell, er habe sich *«gestern abends bey h. landshauptman Püntener»* anlässlich eines Krankenbesuchs *«über die insinuierte sach»* erkundigt, und gefragt, was es mit dem *«gerücht»* auf sich habe. Püntener habe ihm mitgeteilt, die (katholischen) Orte wollten auch bei der Neubesetzung der Kustorei den Wortlaut der *«bulla Pauli quinti»* durchsetzen. Und: *«Seye wahr, das er sich eventualiter für seinen herren bruderen umb die custorey bei den herren von Lucern nit ohne gegebene anleg angemeldet, welche ihme solche provision in eventum, als einem mitbürgeren, geneigtistes willens geton.»* Man habe ihn aufgefordert, in dieser Sache auch noch den Bischof von Konstanz anzuschreiben, was bereits geschehen sei. *«Stehe nun in der hand Gottes, ob er den fahl werde erleben. Er habe aber zuvor sich mit den fürnembsten theologis unterschiedlicher religionen beratschlaget, welche do hin geschlossen, dass sein vorhaben der bulla gemes.»* Der Propst schliesst seinen Rapport mit der Feststellung, er sehe keine andere Autorität als den Bischof, der gegen diesen Plan noch etwas

⁵¹ StATG, 7'30, 5.4/3, 10 (undatiertes Doppelblatt).

⁵² Vgl. etwa das Verzeichnis der in der Kapelle auf dem Pelagiberg gehaltenen Messen mit Angabe der die Messe zelebrierenden Chorherren und Kapläne in: StATG, 7'30, 21.SP/13, 0.

⁵³ Vgl. die elf Visitationsprotokolle zwischen 1579 und 1790, StATG, 7'30, 22.31/1, 0–10, mit den immer wieder aufgezählten Lastern.

ausrichten könne, «weilen der nuntius apostolicus vermutlich den herren von Lucern beystehn» werde.⁵⁴

Über die «Anmeldung» der Gebrüder Püntener bei den Herren von Luzern existieren keine Akten. Solche Vorstösse informeller Natur, bei denen aber offensichtlich die Argumente bereits durch «Anlagen»⁵⁵ unterfüttert werden, schlagen sich in der Schriftlichkeit leider selten nieder. Der offizielle Akt ist die Auslösung einer Standesstimme Luzerns am 11. Oktober 1675: Chorherr Johann Ambrosi Püntener und Landeshauptmann Carl Antoni Püntener, alt Landammann zu Uri, «unser geliebte burger», intervenieren mit Bezug auf die Bulle von Paul V. von 1617 und den prekären Gesundheitszustand des jetzigen Kustos, der «ein sehr hohes alter erlebt» habe und krank sei. Schultheiss und Rat der Stadt Luzern unterstützen das Begehren, Johann Ambrosi Püntener in seiner Eigenschaft als Bürger der Stadt Luzern für die Nachfolge im Bischofszeller Kustosamt zu portieren. Gleichtags wird im Ratsprotokoll von Luzern ergänzt, die Nomination sei Püntener auf dessen Bitten hin zugesagt worden, weil Luzern turnusgemäss das Vorschlagsrecht habe, heute aber kein Bürger Luzerns Chorherr im Stift sei, während Johann Ambrosi doch «us gnaden ein bürger wehre».⁵⁶

Der schlaue Schachzug des todkranken Urner Magistraten Püntener zugunsten seines jüngsten Bruders wird in der bischöflichen Residenz in Meersburg und in Bischofszell mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Stiftsamtman Franz Müller beschwört seinen Propst in Altdorf am 4. Dezember 1675, doch dem Stift «guete hilf und rath» zu erteilen, wie der «Anschlag» noch zu vereiteln sei. Wortreich gibt der Schreiber seiner Empörung darüber Ausdruck, dass Püntener bereit sei, wider sein Gelübde auf die Statuten zu handeln, und berichtet schon fast flehentlich: «Wan nun samptliche capitulares und vorndrist ihro hochfürstlich gn[aden] als fundator und ordinarius ecclesiae nostrae solches im höchsten grad ungerne haben und nit leiden könden noch wollen, daß dem stift diß noch habende privilegium entzogen werde, als piten bedeüte samptliche hern capitulares ew[er] gn[aden], daß sie doch eigenntlich berichten wollen, wie dieser handel bewant seyn möchte [abgewendet werden könne]».⁵⁷

Am 20. Dezember geht ein offizielles Schreiben von Statthalter und Rat zu Uri an Schultheiss und Rat von Luzern, in dem Uri offiziell um die Nomination von Johann Ambrosi Püntener, «der zwar auch bei euch verburgert», ersucht. Der katholische Vorort soll «vor allen widrigen attentaten [...] schützen und schirmen helffen». Man rechnet also bereits mit Gegenwehr und scheint der Luzerner Standfestigkeit nicht

ganz zu trauen. So versäumt man auch nicht, mit dem Zaunpfahl zu winken, hinter der Nomination stünden «die adelichen familien» der Püntener.⁵⁸ Dass die Urner ihre Landsleute und deren Eifer für die Sache der Püntener realistisch eingeschätzt hatten, zeigt die Antwort Luzerns. Zwar bestätigen Schultheiss und Rat gegenüber Uri ihre Nomination von Johann Ambrosi Püntener, sehen jedoch Turbulenzen voraus. Obwohl sie die gewünschte Ortsstimme erteilten, würden sie sich doch auf eine mögliche «disputation» nicht einlassen, «weil wyr anderst nit, dann waß der gewalt an unß erstreckt, ihme, hr. [Püntener], conferiert und also verhoffen, der hr. werde midt zuthuon seiner adelichen familia andere güötliche mittel bey tragen», damit er die von ihm erwünschte Ehrenstelle antreten und geniessen könne. Die «gütlichen Mittel» der Püntener, die Luzern in Form der «Anlagen» bereits kennen lernen durfte, sollten es wohl auch in Konstanz richten.⁵⁹ In der Zwischenzeit, am 18. Dezember 1675, war allerdings die treibende Figur hinter der Sache, Landeshauptmann Karl Anton Püntener, seiner Krankheit erlegen. Die Verpflichtung zur Protektion des jüngsten Bruders in Bischofszell sollte vorerst an seinen ältesten Sohn, den Landschreiber Heinrich Ludwig, ebenfalls einen politisch gut vernetzten Mann, übergehen.⁶⁰

⁵⁴ StATG, 7°30, 5.4/1, 0 (Abschrift des Briefes von Propst Imhof an den «oeconomicus Episcopalicellensis», 7. September 1675). Johann Melchior Imhof, Propst des Kollegiatsstifts St. Pelagii, war in seiner Hauptfunktion Pfarrer zu Altdorf und Dekan der vier Waldstätte. Vgl. Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 239; Helvetia Sacra I/2.2, S. 721–722.

⁵⁵ «anlag» bedeutet Steuer, Abgabe; allgemein: Kontribution (vgl. Idiotikon Bd. 3, Sp. 1163).

⁵⁶ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1675–1676, März): Text der Ortsstimme und Auszug aus dem Ratsprotokoll, 11. Oktober 1675. Den Auftritt von Chorherr Püntener zusammen mit seinem Bruder, dem Urner Landammann, vor dem Rat der Stadt Luzern, schildert ein undatiertes Blatt unter der Überschrift «Copia schreibens von einem sonderbar gueten herrn!» im Bischofszeller Stiftsarchiv (StATG, 7°30, 5.4/3, 4). Das Kapitulum besass offensichtlich auch in Luzern seine zuverlässigen Informanten.

⁵⁷ StATG, 7°30, 5.4/1, 1 (Abschrift des Schreibens, 4. Dezember 1675).

⁵⁸ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1675–1676, März; Originalschreiben, 20. Dezember 1675).

⁵⁹ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1675–1676, März; Abschrift des Schreibens, 30. Dezember 1675).

⁶⁰ Püntener, Die Püntener, S. 60, 72.



Abb. 3: Das an der nördlichen Chorwand angebrachte und aus Nussbaumholz geschnitzte Chorgestühl in der Stiftskirche mit dem anschliessenden Presbyterium. Da nie ein separates Kapitelhaus gebaut worden war, dürften sich die entscheidenden Vorgänge rund um die Wahl Gallatis zum Kustos im Chor der Stiftskirche abgespielt haben.

Die Wahl Gallatis zum Kustos klärt die Fronten

Angesichts der bedrohlichen Lage setzte man in Bischofszell auf die Flucht nach vorn. Ein Wahlkapitel wird anberaumt, offenbar so kurzfristig, dass Bischof Franz Johann Vogt niemanden von seinen Klerikern als Wahlhefer (*«scrutatores»*) nach Bischofszell senden kann und dem Kapitel die Kompetenz erteilt, solche andernorts zu rekrutieren. Immerhin schickt man den bischöflichen Hofnotar Georg Eberle (Eberlin) als Schreiber und Rechtsbeistand.⁶¹ In der Kapitelversammlung vom 15. Januar 1676 resigniert der greise Kustos Falk. Das Kapitel wählt kraft seiner Statuten Kaspar Gallati, Doktor der Theologie, einen gelehrten und verdienten Chorherrn aus nobler Glarner Familie⁶² mit der Stimme aller anwesenden Kanoniker. Bevor

man jedoch zur Wahl schreiten kann, kommt es zum Eklat. *«Hr. Püntener aber hat sich absentiert und ist am morgen früh verriten in die orth, sich zu bewerben, das er krafft der bulla Pauli 5. ti de anno 1617 die custodiam auff sein persohn außbringe»*, kommentiert das Kapitelprotokoll den Vorgang lakonisch auf der letzten Seite vor seinem unfreiwilligen zehnjährigen Verstummen.⁶³ Ausführlicher wird der Wahlvorgang im lateinischen Notariatsinstrument Eberles beschrieben: Das Kapitel versammelt sich schon am Vorabend der Wahl vollzählig. Anwesend sind neben dem scheidenden Kustos Falk die Chorherren Zumbrunnen (Senior), Tschudi, Brandenburg, Gallati, Büeler, Weck, Raiffel und Püntener. Georg Eberle, lic. utr. iur., Kanzler der Kollegiatskirche St. Johann und Vizenotar am bischöflichen Hof, verliest den Brief des Bischofs, in dem die Resignation des bisherigen Kustos akzeptiert und der Weg zur freien Wahl eines neuen durch das Kapitel freigegeben wird. Püntener erhebt mit Hinweis auf das dem Magistrat von Luzern zustehende Kooptionsrecht Einspruch gegen das Wahlprozedere. Wie man sich am folgenden Morgen nach der Frühmesse wieder zum Kapitel versammelt, hat Püntener die Stadt schon zu Pferd verlassen, und zwar *«clam»* – *«heimlich»*. Das Wort bezieht sich wohl eher auf

⁶¹ StATG, 7'30, 5.4/1, 2 (Originalschreiben aus Meersburg, 14. Januar 1676).

⁶² Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 244; HLS 5, S. 71.

⁶³ StATG, 7'30, 60/1 (Protokollband 1649–1687), S. 148 v.



Abb. 4: Hinter der mittelalterlichen Thurbrücke wird die Silhouette Bischofszells sichtbar. In dem nur noch vom Turm der Stiftskirche überragten Schloss residierte zur Zeit des Püntener-Handels Sebastian Ludwig von Beroldingen als bischöflicher Stadtvogt.

die Verheimlichung des Entschlusses zur Abreise als auf diese selbst, denn der frühmorgendliche Weggang von Bischofszell dürfte den Bewohnern des Städtchens kaum verborgen geblieben sein. In Abwesenheit Pünteners wird Kaspar Gallati in geheimer Wahl von allen übrigen Chor-

herren zum neuen Kustos gewählt. Die beiden Wahlkontrolleure, die Pfarrerherren Johann Christoph Leo von Sitterdorf und Oswald Hafner von Waldkirch, bezeugten die Rechtmässigkeit der Wahl, und unter dem Gesang des Te Deum wird Gallati im Beisein der offiziellen Zeugen, des Notars Eberle und der Pfarrerherren von Niederbüren und Hagenwil, in der Stiftskirche feierlich installiert.⁶⁴

Am 31. Januar versammeln sich die Abgesandten der fünf katholischen Orte zu einer Sondertagsatzung in Baden. Landschreiber Heinrich Ludwig Püntener schildert den Gesandten, wie die Chorherren in Bischofszell seinen kraft päpstlicher Bulle von der Stadt Luzern eingesetzten Onkel nötigen wollten, der Einsetzung eines anderen Kustos beizuwohnen. Die Tagsatzungsgesandten drücken ihr Befremden über das Verhalten der Chorherren aus und erinnern sie daran, dass ja einige von ihnen sich dieser Bulle auch bedient hätten, um ihre Pfründe zu erwerben. Sie fordern das Kapitel auf, Johann Ambros Püntener in seinem Amt als Kustos anzunehmen, und setzten das Stift über einen entsprechenden Vorstoss beim Bischof von Konstanz in Kenntnis.⁶⁵ Gegenüber dem Bischof verweisen die fünf Orte nochmals auf die Wahl des jetzigen Kustos und der meisten Chorherren aufgrund der Bulle Pauls V. und drohten mit Massnahmen gegen das Stift, falls die rechtmässige Ernennung Pünteners zum Kustos durch Luzern in Bischofszell weiter ignoriert werde.⁶⁶

Was nun einsetzt, ist eine rege diplomatische Aktivität, an der sich für die Sache Pünteners neben den fünf katholischen Schirmorten vor allem der apostolische Nuntius mit Sitz in Luzern engagiert, während die Anliegen des Kollegiatstifts und die Rechtmässigkeit der Wahl Gallatis primär vom bischöflichen Hof in Konstanz und Meersburg vertreten werden. Im ganzen Verfahren können sich die Bischofszeller Chorherren auf ihren Propst verlassen, der loyal zum Kapitel und zu dessen Kustos Gallati hält und auch künftig von seinem Altdorfer Pfarrhaus aus diskret Kontakte zu Innerschweizer Notabeln vermitteln sollte. Ein solcher «Agent hinter den Fronten» fehlt hingegen der Familie Püntener in Bischofszell: Der bischöfliche Stadtvogt

⁶⁴ StATG, 7'30, 5.Cu/15d, 1 (Notariatsinstrument mit gestempeltem Signet Eberles, 16. Januar 1676): «[...] sequenti mane clam ex urbe equo discessit.»

⁶⁵ StATG, 7'30, 5.4/1, 5 (gesiegeltes Originalschreiben, 31. Januar 1676).

⁶⁶ StATG, 7'30, 5.4/1, 6 (Abschrift des Schreibens der in Baden versammelten fünf katholischen Orte, 1. Februar 1676).

– mit Sebastian Ludwig von Beroldingen ebenfalls ein Urner – hätte die Rolle spielen können. Er aber zieht – offensichtlich in Loyalität zu seinem Lehensherrscher, dem Bischof von Konstanz – die Neutralität vor.⁶⁷

Mit Schreiben vom 26. Februar 1676 an den Vorort Luzern lädt der Bischof von Konstanz die fünf katholischen Orte als die Kollaturherren des Stifts St. Pelagii zu einer Schlichtungskonferenz nach Konstanz, Bischofszell oder Arbon ein.⁶⁸ Aber noch signalisieren diese keinerlei Kompromissbereitschaft. Im Luzerner Ratsprotokoll vom 13. März wird die Möglichkeit festgehalten, Johann Ambros Püntener durch den apostolischen Nuntius in die Kustorei in Bischofszell einzusetzen.⁶⁹ Dieser, Kardinal Odoardo Cibo,⁷⁰ ist offensichtlich zu diesem Schritt bereit und macht seine vorbehaltlose Unterstützung der Ansprüche Johann Ambros Pünteners durch ein Schreiben an die fünf Orte vom 21. März publik. Das Schreiben gelangt in einer beglaubigten Abschrift ins Pelagius-Stift. Kollationiert hatte es Heinrich Ludwig Püntener, «*notarius apostolicus et à secretis rei publicae Uranensis*».⁷¹

Die Eskalation: Drohung mit dem Kampf um «*gueth und blueth*»

Man setzt also seitens der Schirmorte auf Machtmittel. Kustos Kaspar Gallati, titulierte als «Chorherr» («*canonicus*»), wird vom Nuntius zum Vortrag der Gründe seiner Opposition gegen den «rechtmässigen» Kustos Ambros Püntener an dessen Hof in Luzern zitiert.⁷² Nur einen Tag vor der Ausstellung dieser Vorladung, am 25. März, macht eine hochkarätige Delegation dem Städtchen zwischen Thur und Sitter ihre Aufwartung. Angeführt vom eidgenössischen Landvogt im Thurgau, dem Luzerner Johann Thüning Göldlin von Tiefenau, erscheinen ein bevoll-

mächtigter Kommissär des Nuntius (Claudius Blondeu), der von Luzern designierte (Gegen-)Kustos Püntener und dessen Neffe, der Urner Landschreiber Heinrich Ludwig Püntener. Infolge des Verlustes der Stiftsprotokolle kennen wir den spektakulären Aufzug nur aus einem bischöflichen Schreiben. Dem Bischof ist Bericht erstattet worden, was sich am Mittwoch, 25. März, am Festtag Mariae Verkündigung, zwischen «*des herrn nuntii apostolici abngegebenem mandataro oder commissario, sodan dem jetzmahligen landtvogt zue Frawenfeld, dem canonico und [dem] landtschreiber Püntener nicht ohne ärgernus catholisch- und uncatholischer zueseher und hörer zuegetragen*». Bei dieser Gelegenheit sei der Landschreiber Püntener «*in dise [...] worth ausgebrochen: daß seine gn. herren und obere gueth und blueth auff dise custorey sach setzen werden*». Der Zorn der Kollaturherren, meint der Bischof, stütze sich auf «*ganz unbegründe information*», und er gibt in einem ironischen Kommentar zur Drohung des Urner Landschreibers seiner Überzeugung Ausdruck, dieser Konflikt könne sehr wohl auf friedlichen Wegen beigelegt werden.⁷³

Offensichtlich dient der massive Auftritt hochrangiger Persönlichkeiten in Bischofszell auch dem Zweck, dem wegen seines statutenwidrigen Verhaltens vom Chordienst suspendierten Püntener wieder seinen festen Platz am Altar der Kollegiatskirche in Bischofszell zu sichern. Jedenfalls geht aus einer einzeln überlieferten Kapitelprotokollnotiz vom 27. März hervor, dass der Konstanzer Generalvikar Joseph von Ach Johann Ambros Püntener die Teilnahme am Chordienst unter der Voraussetzung gestattet, er unterlasse künftig jede offene Opposition gegen den gewählten Kustos Gallati.⁷⁴ Gleichentags formuliert das Kapitel in einer Eingabe («*appellatio*») an den Nuntius seine Argumente zur Verteidigung der freien Wahl des Kustos durch das Kapitel und antwortet auf ein Scheiben Cibo, das ihm durch dessen

⁶⁷ Sebastian Ludwig von Beroldingen zu Freudenfels gehörte zu jener Linie des Urner Magistratengeschlechts, die bereits im 16. Jahrhundert im Thurgau Güter und Gerichtsherrenrechte erworben hatte. Er war, nach Ausweis der von ihm gesiegelten Urkunden, zwischen 1663 und 1688 bischöflicher Obervogt in der Stadt Bischofszell. Er gehörte ausserdem dem bischöflich-konstanzerischen Rat an und war zur Zeit des Püntener-Handels Landeshauptmann der Landgrafschaft Thurgau (StATG, 7³⁰, 35.22/15; StATG, 7³⁰, 35.25/31; KDM TG III, S. 216, 276; Beroldingen, von, in: HLS 2, S. 318).

⁶⁸ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1675–1676, März; Originalschreiben vom 26. Februar 1676).

⁶⁹ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1675–1676, März; Auszug aus dem Ratsprotokoll Nr. LXXVII).

⁷⁰ Helvetia Sacra I/1, S. 48.

⁷¹ StATG, 7³⁰, 5.4/1, 14 (Abschrift des Schreibens, 21. März 1676, kollationiert 26. März 1676).

⁷² StATG, 7³⁰, 5.4/1, 15 (Abschrift der Vorladung, 26. März 1676).

⁷³ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, April–Juli; Originalschreiben, 3. April 1676; Abschrift in: StATG, 7³⁰, 5.4/1, 21).

⁷⁴ StATG, 7³⁰, 5.4/1, 17 (einzeln überlieferter Auszug aus dem (verlorenen) Stiftskapitelprotokoll, 27. März 1676).

Emissär am 25. März überreicht worden war.⁷⁵ Am 30. März quittiert ein öffentlicher Notar in Luzern dem Kollegiatstift Bischofszell die Entgegennahme besigelter Urkunden als Prozesseinlagen zuhanden der Nuntiatur und verspricht Rückgabe nach der Lektüre und Beantwortung durch den Nuntius.⁷⁶ Schon zwei Wochen später werden die gleichen Urkunden vom bischöflich-konstanzer Rat Johann Kaspar von Mohr eingefordert. Man solle «jemanden ex gremio capituli» oder den Amtmann damit nach Konstanz schicken und davon notariell beglaubigte Abschriften erstellen. Es sei wichtig, in den Protokollen weiter nachzuforschen, «was für custodes in dem anteriori saeculo bey lobl. collegiatstift gewesen» und wie diese zu ihrer Possess gekommen seien, denn in einem eben eingetroffenen «römischen Brief» («romanerbriefen») reflektiere man stark über diese Frage, weshalb hier unbedingt fundiertere Auskunft gegeben werden müsse.⁷⁷ Damit ist die Auseinandersetzung zu einem Rechtsfall für die Kanonisten geworden, in dem Fachleute für beide Parteien kostspielige Expertisen und Gegenexpertisen anfertigen. Für das Kapitel in Bischofszell übernimmt offenkundig der Bischofshof die Anwaltschaft und die Korrespondenz mit der Kurie in Rom, die zuvor schon von der Gegenseite angerufen worden war.

Parallel zu den Bemühungen der Juristen gewinnt die Idee einer Einigungskonferenz, wie sie Bischof Franz Johann Vogt am 3. April ins Spiel brachte, bei allen katholischen Orten ausser Uri an Unterstützung. Dem Mann Luzerns im Thurgau, dem noch bis zum Johannistag 1676 amtierenden Landvogt Göldlin, muss bewusst gewesen sein, wie stark die gesamteidgenössischen Interessen, aber auch die der katholischen Minderheit in der Landgrafschaft vom guten Willen des Bischofs abhängt, ist dieser doch unmittelbarer Nachbar, Inhaber umfangreicher Niedergerichtsbezirke im Thurgau und Oberhirte vieler Pfarreien mit protestantischen Mehrheiten in konfliktgeladenen Simultanverhältnissen.⁷⁸ So macht er sich denn vorsichtig zum Fürsprecher der vorgeschlagenen Konferenz.⁷⁹ Uri aber will den Bischof vorerst auf eine Antwort aller fünf Orte vertrösten und erreicht, dass diese katholische Tagsatzung auf den 8. Mai in Luzern angesetzt wird.⁸⁰ An dieser Tagsatzung sollte der bischöfliche Kommissär bei der Tagsatzung, Chorherr Dr. Jakob Schwendimann, den fünf Orten ein Exposé des bischöflichen Generalvikars Joseph von Ach zur «custorey sach» präsentieren. In seinem Begleitschreiben zum Entwurf dieses Exposés, gerichtet an Stiftsamtmann Franz Müller in Bischofszell, charakterisiert von Ach seine historisch-juristische Beweisführung und erklärt entschuldigend, er habe darin absicht-

lich nicht von den Kanonikaten gesprochen, um das Kernanliegen der freien Kustos-Wahl nicht zu belasten.⁸¹ Auch wenn das Original dieses Exposés nicht mehr enthalten ist, so haben wir doch im bereits erwähnten «Kurzen Bericht», einer historisch und kirchenrechtlich argumentierenden Abhandlung, die das Problem der in den geraden (bischöflichen) Monaten frei werdenden Kanonikate mit keinem Wort erwähnt, mit hoher Wahrscheinlichkeit jenen Entwurf von Achs zu seiner Eingabe in Luzern vor uns.⁸² Die katholische Tagsatzung scheint auf die geschickte Darstellung der Rechtslage durch den bischöflichen Emissär mit einem Brief von ihrem Verbindungsmann in Rom neue kanonistische Munition eingefordert zu haben.⁸³ Dem Bischof macht sie den Vorschlag, das Kustos-Amt einstweilen suspendiert zu lassen. Bis zum endgültigen Entscheid sollten Gallati wie Püntener auf ihren bisherigen Kanonikaten ausharren.⁸⁴

⁷⁵ StATG, 7'30, 5.4/1, 16 (Konzept des Schreibens, 27. März 1676, mit dem Vermerk, das Schreiben sei erst am 6. April nach Luzern speditiert worden). Aus diesem Briefkonzept erfahren wir den Namen des im zitierten bischöflichen Schreiben erwähnten «mandatarius» oder «commissarius» der Nuntiatur: Claudius Blondeu. Eine Abschrift eines offenen Schreibens des apostolischen Nuntius an alle Vorsteher von Cathedral- und Kollegiatstiften seines Sprengels zum Fall Püntener mit inserierter Urkunde Pauls V. von 1617 ist unter StATG, 7'30, 5.4/1, 10 überliefert.

⁷⁶ StATG, 7'30, 5.4/1, 20 (von Kuriennotar Georg Eberle am 9. April 1676 beglaubigtes Vidimus des Notariatsinstruments von Notar Renwald Pflieger, 30. März 1676).

⁷⁷ StATG, 7'30, 5.4/1, 23 (gesiegeltes Originalschreiben, 12. April 1676). Zu von Mohr vgl. Helvetia Sacra I/2.2, S. 757.

⁷⁸ Geiger, Chorherrenstift, S. 20–25; Hasenfraz, Landgrafschaft, S. 68–75; Volkland Frauke, Kirchliche Simultanverhältnisse in der Gemeinen Vogtei Thurgau des 17. Jahrhunderts, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 22/1999.

⁷⁹ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, April–Juli; Originalschreiben Göldlins an Schultheiss und Rat von Luzern, 7. April 1676).

⁸⁰ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, April–Juli; Originalschreiben Uris, 11. April 1676; Nidwaldens, 13. April 1676; Obwaldens, 18. April 1676; nochmals Uris, 18. April 1676, an Luzern).

⁸¹ StATG, 7'30, 5.4/1, 25 (Originalschreiben, 5. Mai 1676).

⁸² StATG, 7'30, 5.4/1, 43 (Reinschrift, undatiert und ohne Angabe des Verfassers).

⁸³ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, April–Juli; Kopie des Schreibens der fünf Orte an Kardinal Altieri in Rom, 8. Mai 1676).

⁸⁴ StATG, 7'30, 5.4/1, 27 (Abschrift des Schreibens der Luzerner Tagsatzung, 8. Mai 1676, an den Bischof von Konstanz).

Die Einigungskonferenz in Arbon vom 2. Juli 1676 und deren Scheitern

Im Schatten der sich an der Luzerner Tagsatzung vom 8. Mai abzeichnenden Deeskalierung des Konflikts versucht der Bischofshof in Konstanz, das Kapitel zur Rücknahme von Retorsionsmassnahmen gegen den widerspenstigen Chorherrn Püntener zu bewegen. Der «Arrest» auf Pünteners Einkünfte hatte in Luzern offenbar zu grossem Unmut geführt.⁸⁵

Am 2. Juni stirbt Landschreiber Heinrich Ludwig Püntener im Alter von nur 31 Jahren,⁸⁶ und Johann Ambros Püntener verliert dadurch den einflussreichsten Fürsprecher aus dem eigenen Familienzweig der Püntener von Brunberg. In der bischöflichen Residenz Meersburg bereitet man zusammen mit einem Abgeordneten aus dem Stiftskapitel von Bischofszell die vorgesehene Einigungskonferenz vor.⁸⁷ Im Hinblick auf eine juristisch lupenreine Beweisführung werden nochmals eifrig Dokumente kopiert. Dabei scheint die Hoffnung aufzukeimen, neben der freien Wahl des Kustos auch diejenige der in den geraden Monaten vakant werden-

den Kanonikate verteidigen zu können.⁸⁸ Am 28. Juni treffen die Abgesandten des Bischofs in Rorschach die Ehrengesandten der sechs katholischen Orte. Neben dem nun offensichtlich auch beigezogenen katholischen Standesteil von Glarus scheinen hier weitere Vermittler tätig geworden zu sein: der Abt von St. Gallen, der abtretende Landvogt Göldlin und der neue Landvogt in Frauenfeld, der Urner Johann Peregrin von Beroldingen.⁸⁹ Es gelingt, einen Text für eine Beilegung aller mit der Bulle von 1617 zusammenhängenden Konflikte aufzusetzen. Dieses «project» wird an der Einigungskonferenz auf Schloss Arbon am 2. Juli 1676 zur Diskussion gestellt. Es umfasst fünf Punkte. Im ersten Punkt wird festgehalten, dass den sechs katholischen Orten in den ungeraden Monaten das Recht zustehe, frei gewordene Kanonikate der Reihe nach neu zu bestellen, dass aber das Vorschlagsrecht in den geraden Monaten beim Kapitel liegen solle, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass auch in diesen Monaten die «nationales oder landtkinder» der katholischen Orte, allenfalls ergänzt durch Kandidaten aus anderen Vogteien oder Städten der Eidgenossenschaft, zu bevorzugen seien. Punkt 2 bestimmt, dass dem Bischof von Konstanz weiterhin sein angestammtes Recht auf die Erteilung der Ersten Bitten («*primae preces*») zustehen soll. Gemäss dem zentralen Punkt 3 sollen die Kustorei, die Pfarrstelle und die laikalen Ämter unabhängig vom Zeitpunkt der Vakanz ausschliesslich vom Kapitel neu besetzt werden. Im vierten Punkt erklärt Dr. Gallati auf Vorschlag des Bischofs, sein Amt zur Verfügung zu stellen. Sollte Herr Püntener bei der anberaumten Neuwahl die Kustorei wieder nicht erhalten, würde ihm der Bischof nach Kräften zu einem Benefizium in einem anderen Kollegiatsstift verhelfen. Punkt 5 stellt eine Regelung der bisher angelaufenen Kosten in Aussicht, durch die alle Teile «zur ruhe gesetzt werden mögen».⁹⁰ Dieses Vergleichsprojekt lockt die katholischen Orte mit dem Zugeständnis, dass auch künftig bevorzugt Innerschweizer auf die Bischofszeller Pfründen gesetzt werden sollen und es stellt einen lukrativen Ersatz für den um seine Aussichten geprellten Johann Ambros Püntener und grosszügige (also de facto die Stiftskasse belastende) Kostenregelungen in Aussicht. Aber in der Sache selbst verhilft es dem Bischofszeller Standpunkt zum Durchbruch und sanktioniert über den formalen Weg einer Neuwahl die Entscheidung des Kapitels zu Gunsten Gallatis. Kein Wunder ist es, dass mindestens die Urner nicht bereit sind, ihr Landessiegel auf das Dokument zu drücken. Zwar sagten sich die Parteien weitere Verhandlungen auf der Grundlage des Vergleichs zu, und der Bischof bemüht sich

⁸⁵ StATG, 7'30, 5.4/1, 28 (Originalschreiben, 12. Mai 1676). Der Bischof erkundigt sich, was es mit dem von den fünf Orten gerügten «Arrest» auf die Pfrundeinkünfte Pünteners auf sich habe. Die Chorherren antworten dem Bischof umgehend, es handle sich dabei nicht um eine Strafmassnahme, sondern lediglich um eine Schuld von 300 Gulden, die Püntener von Hans Brühlmanns Sohn im Gottshaus von der Kollegiatskirche aufgenommen habe und die man nun in Rechnung stellen müsse (StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676 April–Juli; Kopie des Schreibens, 15. Mai 1676)). Diese Schuldforderung scheint darauf in Bischofszell aus Abschied und Traktanden geworfen worden zu sein. In den kommenden Verhandlungen spielt sie jedenfalls keine Rolle mehr.

⁸⁶ Püntener, Die Püntener, S.72. Der frühe Tod wird hier nicht weiter kommentiert, doch erscheint er zusammen mit dem Ableben von Heinrich Ludwig Pünteners Gattin nur acht Tage später als eigentliche Familientragödie.

⁸⁷ StATG, 7'30, 5.4/1, 30 (Originalschreiben des Bischofs an das Kapitel, 12. Juni 1676).

⁸⁸ Vgl. das in dieser Zeit kompilierte Heft mit Protokolleextrakten und Urkundenabschriften zur Besetzung der Kustorei (StATG, 7'30, 5.4/1, 34).

⁸⁹ Zu Johann Peregrin von Beroldingen vgl. HLS 2, S.319. (Landvogt Johann Thüring Göldlin von Tiefenau ist im HLS unberücksichtigt geblieben.)

⁹⁰ StATG, 7'30, 5.4/1, 33 (Reinschrift der gütlichen Einigung, datiert im Schloss Arbon, 2. Juli 1676).

in der Folge schon um eine neue Pfründe für Püntener gemäss viertem Vergleichspunkt⁹¹ und delegiert seine Kommissäre, die *«doctores theologiae»* Krenckel und Schwendimann, zur weiteren Erläuterung des an der Konferenz erarbeiteten Einigungsprojekts.⁹² Tatsächlich aber verlassen die Delegationen des Stifts und des Bischofs Arbon mit leeren Händen, und die Ortsstimme Uris vom 11. Juli macht klar, dass der Kompromiss von Rorschach und Arbon vorläufig gescheitert ist. Uri versteift sich darin völlig auf seine Lesart der Bulle Pauls V. und droht mit dem Arrest aller Einkünfte von Kapitel und Chorherren, falls der von Luzern kooptierte Püntener nicht in die Kustorei eingesetzt werde.⁹³

Bischof und Stift unterliegen im Kampf um die Ortstimmen

Offenbar machen die beiden bischöflichen Emissäre auf ihrem Rückweg von Luzern nach Konstanz am 1. August Station in Zug und bemühen sich dort um eine für den Arboner Vergleich günstig lautende Zuger Ortsstimme. Dr. Johann Christoph Krenckel, Vizegeneralvikar, meldet dem bischöflichen Obervogt zu Meersburg, er sei, gestützt auf seine guten Beziehungen zu Beat Jakob I. Zurlauben, bester Hoffnung, so doch noch zu einem Abschluss und zur Beilegung des Konflikts zu gelangen.⁹⁴ Bei Ankunft der Emissäre ist Zurlauben bereits im Besitz eines bischöflichen Schreibens, das ihm das grösstmögliche Wohlwollen des Bischofs in einer Zuger Kirchenangelegenheit in Aussicht stellt und nebenbei nochmals für den Kompromiss wirbt, den man Zurlauben, der als Zuger Ehrengesandter in Rorschach und Arbon dabei gewesen war, eigentlich nicht mehr vorzustellen brauchte.⁹⁵ Am 2. August verabschieden Statthalter und Rat von Stadt und Amt Zug eine ungewöhnlich wortreiche Standesstimme, die mit einem Rückblick auf das von den Herren Krenckel und Schwendimann in Rorschach und Zug vorgestellte *«project»*, in das Uri nicht einwilligen wollte, beginnt. Auf den Bericht ihres Abgeordneten an den beiden Einigungskonferenzen, Statthalter Beat Jakob Zurlauben, können sie der jüngsten Ortstimme (*«erkhantnuß»*) Uris *«keinen beyfahl geben»*, sondern möchten das *«deswegen aufgereichte project placidieren und annehmen»*. Zurlauben wird in seinem Bericht sekundiert von Dr. theol. Johann Jakob Schmid, Stadtpfarrer von Zug und Dekan, der den Bischof vertritt. Die Zuger Standesstimme für das bischöfliche Projekt erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Passus über die Erwählung der Chorherren,

wie er von den Ehrengesandten der Abtei St. Gallen und alt Landvogt Göldlin eingebracht worden sei, wörtlich in das «Hauptinstrument» aufgenommen werde.⁹⁶ Die Urner beziehungsweise die Familie Püntener sind ebenfalls nicht untätig. Sie werben in Ob- und Nidwalden für eine mit ihrer Verlautbarung vom 11. Juli gleich lautende Standesstimme. Nidwalden möchte dem Wunsch Uris entsprechen und gibt dies in seiner Ortsstimme vom 8. August auch kund, fragt aber den Vorort Luzern an, ob man nicht nochmals eine fünförtige Konferenz – eventuell unter Beizug von katholisch Glarus – zur Materie abhalten solle.⁹⁷ Am 13. August äussert sich Obwalden praktisch gleich lautend. Gleichen Tags bekräftigt Uri in einem Schreiben an den katholischen Vorort nochmals seine bekannten Positionen.⁹⁸ Das von Konfliktbeginn weg kompromissbereite Luzern erhält nochmals eine Avance seitens des Konstanzer Bischofs. Einleitend taxiert Bischof Franz Johann Vogt den Bericht seiner Deputierten als *«ganz erfreulich»*, wonach Luzern nicht allein dem, was Uri *«in dem bewusten Bischoffzellischen geschäft [...] tentirt [versucht]»* hat, *«nit approbirt [nicht zustimmt]»*, sondern diese Sache in einer katholischen Tagsatzung abschliessen möchte. Dazu sind auch die

⁹¹ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, April–Juli; Abschrift eines Berichtes des Bischofs, 12. Juli 1676, an den eidgenössischen Landvogt (von Beroldingen) in Frauenfeld über seine Bemühungen, Püntener zu einem anderen Kanonikat zu verhelfen).

⁹² StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, April–Juli; Originalschreiben des Bischofs an Luzern, 25. Juli 1676). Zu Johann Christoph Krenckel vgl. *Helvetia Sacra* I/2.2, S. 531–532, 572–573; zu Jakob Schwendimann siehe *Helvetia Sacra* I/2.2, S. 701.

⁹³ AH 5/137 (Abschrift der Ortsstimme Uris, 11. Juli 1676). Die Ortsstimme Uris ist weder in Luzern noch in Bischofszell ins Archiv gelangt. Zu Beat Jakob (I.) Zurlauben vgl. HBSL 7, S. 768.

⁹⁴ StATG, 7³⁰, 5.4/1, 37 (Originalschreiben Krenckels an Johann Kaspar Mohr, bischöflicher Rat und Obervogt zu Meersburg, 1. August 1676).

⁹⁵ AH 44/121 (Abdruck des bischöflichen Schreibens an Beat Jakob I. Zurlauben, 26. Juli 1676).

⁹⁶ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, August–Dezember; Kopie der Zuger Standesstimme, 2. August 1676).

⁹⁷ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, August–Dezember; Original der Nidwaldner Ortsstimme, 8. August 1676).

⁹⁸ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, August–Dezember; Original der Obwaldner Ortsstimme und Kopie des Urner Schreibens an Luzern, 13. August 1676).

Deputierten des Bischofs eingeladen, denen damit *«absonderliche ehrerweisung geschehen»*. Der Bischof bedankt sich freundlich und bekennt sich einesteils *«zue gebührender reciprocation schuldig»* und versichert andernteils, *«das wir nit weniger als sie gern sehen werden, wann mehrangezogenes Bischoffzellisches geschäft durch gütliche mittel, darzue wir hoffentlich vermittelt herausgegebenen projects den wêeg mercklich gepahnet, würdt mögen accomodirt werden»*. Die Grussformel nimmt das Bekenntnis zur Gegenleistung (*«reciprocation»*) im Brief nochmals auf und stellt freundlich Gefällenserweisung in Aussicht.⁹⁹

Doch bereits Ende August sollte der Bischof eine kalte Dusche erhalten. Die von Uri, Schwyz und Ob- und Nidwalden verlangte fünftägige Konferenz soll am 29. August stattfinden. Luzern bittet in seiner Einladung vom 21. August die Delegierten von Uri, Schwyz und Ob- und Nidwalden, sich schon am Vorabend des 29. einzufinden – ein Zusatz, der in den Einladungen an Zug und katholisch Glarus fehlt.¹⁰⁰ Bürgermeister und Rat von Luzern unterrichten den Bischof von Konstanz noch gleichen Tags über den Verlauf dieser Konferenz. Das bischöfliche Vergleichsprojekt findet keine Gnade. Bei seiner Annahme, schreiben die Luzerner, würden sie *«ein ansehnlichs von denn wahrrechten, welches wir in krafft der gnadenbulla pabsts Pauli V. so wohl auf die canonicaten als andere digniteten, pfründen und ämbter der stift Bischoffzell zu haben der gänzlichen meinung sind, zu gröstem unserem nachtheil*

vergeben». Darauf könne man sich keineswegs einlassen. Man halte sich an den vollkommenen Inhalt der Bulle. Die beiden gewählten *«custodes»* sollen in der Administration des Stifts bis auf eine endgültige Einigung eingestellt werden.¹⁰¹ Wir wissen nicht, was in Luzern die Stimmung so gründlich umschlagen liess. Jedenfalls ist man unvermittelt wieder an jenem toten Punkt angelangt, an dem man im Frühjahr beim Besuch der Innerschweizer Delegation in Bischofszell schon einmal war.

Die «custorey-angelegenheit» wird auf kleiner Flamme weitergekocht – ohne gar zu werden

Vom Herbst 1676 bis zum Sommer 1679 schwelt der Konflikt fast zwei Jahre weiter und verzettelte sich auf diverse Nebenschauplätze: Am 30. Oktober 1676 ist Chorherr Püntener definitiv von Uri nach Bischofszell zurückgekehrt, beklagt sich aber bei Luzern, man habe ihm sein arretiertes Einkommen noch immer nicht voll *«einhändigen»* wollen.¹⁰² Die fünf katholischen Orte setzen sich für die vollen Rechte Pünteners in der Stiftskirche und den ungehinderten Bezug seiner Gefälle ein.¹⁰³ Der Bischof wehrt sich gegen eine Suspendierung Gallatis und erreicht, dass dieser das Stift trotz der Einwände aus der Innerschweiz vorläufig als *«Administrator»* weiter leiten kann.¹⁰⁴

⁹⁹ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, August–Dezember; Originalschreiben vom 14. August 1676).

¹⁰⁰ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, August–Dezember; Original des Schreibens der drei Waldstätte, 18. August 1676; Kopie der Einladungen an die sechs Orte, 21. August 1676). Der Ausschluss von Zug und Glarus von der Vorbesprechung könnte ein Indiz dafür sein, dass in Luzern bereits zu diesem Zeitpunkt der Wind zugunsten der Püntener gedreht hat.

¹⁰¹ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, August–Dezember; Abschrift des Schreibens, 29. September 1676).

¹⁰² StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1677, Januar–Februar; Originalschreiben vom 4. Januar 1677). Püntener moniert, man wolle ihm seinen Anteil an den Einkünften nur abgeben, wenn er sich schriftlich verpflichte, sich fortan nicht mehr vom Stift zu entfernen. Dieses Versprechen wolle er nicht abgeben.

¹⁰³ StATG, 7'30, 5.4/1, 44 (ein Originalschreiben Luzerns ans Stift, 15. Januar 1677). Schultheiss und Rat der Stadt Luzern nehmen mit Verärgerung Kenntnis von der erneuten Weigerung, dem Johann Ambros Püntener die ihm zustehenden Pfründeinkünfte auszuhän-

digen, und verlangen von den Chorherren die Aufhebung des Arrests auf diesen Einkünften. In ihrer Antwort an Luzern (StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A [Dossier 1677, Januar–Februar; 23. Januar 1677]) beteuern die Chorherren, Püntener habe alles an Gefällen erhalten, was im zustehe. Dieses Antwortschreiben ist als Konzept (StATG, 7'30, 5.4/1, 45) erhalten, während die Anfrage Luzerns im erwähnten Dossier des StALU als Abschrift vorhanden ist.

¹⁰⁴ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1676, August–Dezember; Originalschreiben des Bischofs, 12. Oktober 1676). Auf das Begehren der sechsörtischen Tagsatzung vom 29. August nach einer vorläufigen Suspendierung Gallatis antwortet der Bischof, eine solche könne *«citra laesionem iustitiae ac consi[s]cientiae»* nicht geschehen. Man solle doch Gallati einsteilen und bis zur endgültigen Entscheidung als guten Administrator des Stifts, der er bekanntermassen sei, belassen. Luzern als Vorort der sechs katholischen Orte möchte lieber den alten Kustos Falk als Administrator einsetzen, toleriert aber schliesslich die Sichtweise des Bischofs und verzichtet auf Gewaltmassnahmen zur Durchsetzung der Forderung Uris nach *«Stillstand»* Gallatis (vgl. den Schriftwechsel in den Dossiers StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (1676, August–Dezember; 1677, Januar–Februar)).

Das Kapitel bemüht sich, den bischöflichen Hof, an dem sich Ermüdungserscheinungen bemerkbar machen, bei der Stange zu halten – auch mittels Geschenken.¹⁰⁵

Das entscheidende Ringen scheint sich im Herbst 1676 vom Boden- und Vierwaldstättersee an die Ufer des Tiber verlagert zu haben. Dort beugen sich die von den beiden Parteien bestellten Rechtsgelehrten fast zwei Jahre lang über die Bulle Pauls V. vom 9. Februar 1617 und suchen die Frage zu beantworten, ob der Wortlaut des päpstlichen Privilegs die Bestimmungen des Konkordates zwischen Apostolischem Stuhl und der Natio Germanica von 1447 in Bezug auf das Kollegiatstift in Bischofszell ausser Kraft setzt oder aber stillschweigend beinhaltet und voraussetzt. Das heisst, gemäss der Antwort, welche die Auftraggeber längst kannten und wieder hören wollten, sucht man schlagende Argumente zur Untermauerung der jeweiligen Antworten.¹⁰⁶ Das kirchenrechtliche Verfahren läuft vor der «*Dataria apostolica*», einer unter anderem für die Verleihung von Benefizien zuständigen Verwaltungsinstanz der päpstlichen Kurie in Rom. Die Sache des Kollegiatstifts lenkt von Konstanz und Meersburg aus Generalvikar Joseph von Ach. Er führt die Korrespondenz mit dem «Agenten» des Konstanzer Bischofsstuhls am Tiber, Pier Franco Pavonio.¹⁰⁷ Dieser muss laufend mit Urkundenabschriften, historischen Berichten und Zertifikaten versorgt werden. So senden sieben Kollegiatkirchen und Domkapitel aus den Diözesen Augsburg,

Mainz, Bamberg und Eichstätt auf Bestellung besiegelte Atteste nach Bischofszell, in denen über die Wahlmodalitäten bei Vakanzen auf den Kanonikaten Zeugnis abgelegt wird.¹⁰⁸ Die Römer Kanonisten und ihre Gehilfen diesseits der Alpen arbeiten nicht unentgeltlich. Von Martini 1676 bis Martini 1677 verzeichnet eine Aufstellung Gesamtausgaben im Zusammenhang mit dem Püntener-Handel in der Höhe von 1613 Gulden 12 Pfennigen. Davon sind allein 950 Gulden an lic. utr. iur. Johann Kaspar von Mohr, den Obervogt von Meersburg und persönlichen Abgesandten des Bischofs bei den Eidgenossen, geflossen. Ein «Bote nach Uri» hat 189 Gulden mit sich geführt, Aktivitäten an der Tagsatzung in Baden schlagen mit 170 Gulden zu Buch, während in Rom, wo der «agent» des Stifts erstmals 184 Gulden erhält, weitere Kosten anstehen, wie vermerkt wird. Und schliesslich notiert der Buchhalter auch noch: «*Wegen der mühehaltung ist noch kein gueter freünd saldiert.*»¹⁰⁹ Was ein «guter Freund» ist und wie teuer ein solcher zu stehen kommt, wird uns also in diesem Dokument noch nicht verraten. Mangels Quellen ist nicht bekannt, ob und wie stark sich die Familie Püntener bei der vom apostolischen Nuntius vertretenen Sache ihres Verwandten in Bischofszell engagierte.¹¹⁰ Anfänglich scheint sich der finanzielle Einsatz für das Stift zu lohnen. Kardinal Odoardo Cibo, «*nuntius apud Helveticos*», schreibt aus Rom, wo er sich Informationen aus erster Hand über den Prozess um die Kustorei-Sache

¹⁰⁵ StATG, 7'30, 5.4/3, 13 (Originalschreiben, 13. Mai 1678). Johann Christoph Krenkel, zu dieser Zeit Insigler, Fiskal und Vizegeneralvikar in Konstanz, bedankt sich für die zehn Dukaten, die ihm für einen anno 1676 verrichteten Auftrag («*commission*») zugunsten des Kollegiatstifts zu Bischofszell ausgerichtet worden sind. Und er stellt, bei gebotener Gelegenheit, für dieses «*nambhaffte praesent*» weitere Dienste («*consilio et opera*») in Aussicht. Dass man in Bischofszell erst im Mai 1678 auf die Idee kam, Krenkels «Auftrag» in Luzern und Zug vom Sommer 1676 gebührend zu honorieren, dürfte der Erkenntnis entspringen sein, dass der Eifer der bischöflichen Beamten für die Sache des Stifts erlahmte, wenn man ihn nicht gebührend zu belohnen bereit war.

¹⁰⁶ StATG, 7'30, 5.4/3, 11 (Kopie der juristischen Eingabe («*mandatum procuratorium*») des Stifts vor den kurialen Gerichtsinstanzen in Rom gegen die Ansprüche Pünteners im Fall der Vakanz der Kustorei); StATG, 7'30, 5.4/3, 12 (Aufforderung Johann Kaspar von Mohrs vom 8. April 1678, die juristische Eingabe, das «*mandatum procuratorium*», zu besiegeln und umgehend nach Meersburg zurücksenden); StATG, 7'30, 5.4/3, 7 (ein aus dieser Zeit stammendes juristisches Gutachten mit dem Titel «*Informatio tum iuris tum facti*», das in Latein im Wesentlichen nochmals die Argumente des oben zitierten «Kurzen Berichts» auflistet. Die einzelnen Züge in diesem fast zwei Jahre dauernden Seilziehen hinter den römischen Kulissen weiter auszuloten,

wäre unter unterschiedlichen Gesichtspunkten reizvoll, würde aber den Rahmen dieser Studie sprengen.

¹⁰⁷ StATG, 7'30, 5.4/2, 3 (Abschrift des Berichts Pavonios an von Ach, 17. Dezember 1678); StATG, 7'30, 5.4/2, 7 (Brief von Achs an Kustos Gallati, 3. April 1679). Ein Resultat der Bemühungen Pavonios ist möglicherweise die undatierte, anonyme kanonistische Beurteilung der Bulle Pauls V. aus der Sicht der überkommenen statutarischen Rechte des Stifts (StATG, 7'30, 5.4/3, 6).

¹⁰⁸ StATG, 7'30, 5.4/4, 0–4 (Originalatteste, 5.–14. September 1678); StATG, 7'30, 5.4/2, 0–1 (Originalatteste, 21. Oktober 1678).

¹⁰⁹ StATG, 7'30, 5.4/1, 50 (Aufstellung über die Kosten im Püntener-Handel, undatiert, nach 11. November 1677). In einem Schreiben an das Stift vom 8. April 1678 (StATG, 7'30, 5.4/3, 12) bittet Johann Kaspar von Mohr die Kapitelherren in Bischofszell um Angaben darüber, an wen der durch Herrn Rietmann nach Rom gesandte Wechsel dirigiert werden könne, damit man dem «Agenten» sagen könne, wo dieser einzulösen sei. Über den Wert dieses Wechsels verlautet nichts.

¹¹⁰ StATG, 7'30, 5.4/2, 8 (Abschrift des in AH 4/94 edierten Berichts des Nuntius, 12. April 1679, ohne direkte Hinweise auf ein Engagement der Familie Püntener in Rom).



Abb. 5: Original der Bulle Papst Pauls V. vom 9. Februar 1617, Staatsarchiv Thurgau. Das Dokument räumte den fünf katholischen Orten weitreichende Rechte bei der Vergabe der Stiftspründen ein und zeigt deutliche Gebrauchsspuren. Das Pergament hat unter den häufigen Transporten zu Orten, an denen es geprüft und vidimiert wurde, offensichtlich gelitten.



Abb. 6, 7: Der Name des an einer Seidenkordel hängenden runden Bleisiegels, Bulle oder lateinisch «*bulle*», hat sich im Laufe der Zeit auf die päpstliche Urkunde als Ganzes übertragen. Die Vorderseite des Siegels trägt den Namen des Papstes als Schriftzug in einer klassischen Capitalis. Die Rückseite zeigt stets die Profile der Apostel Peter und Paul.

verschaffen konnte, die Bischofszeller Seite erwarte die schriftliche Bestätigung des Beweises, vor und nach der Bulle Pauls V. im Besitz des Rechts gewesen zu sein, (Kanonikate) zu konferieren. Man traue ihnen den guten Abschluss ihrer Sache zu.¹¹¹ Zum Jahresende 1678 meldet der «agent» der Bischofszeller Sache aus Rom nach Konstanz, Nuntius Cibo agiere dort in parteiischer Weise gegen die Interessen des Kollegiatstifts und des Bischofs.¹¹² Im April 1679 zeichnet sich im Prozess vor der Dataria eine dramatische Wende zugunsten der Ansprüche Pünteners ab, wie ein Bericht des Nuntius an den Vorort Luzern glauben macht.¹¹³

Das Stift erkaufte sich den Durchbruch im Kampf um die Ortsstimmen

Anfang Mai 1679 wird Konstanz durch einen Bericht aus Rom alarmiert, wonach dort der Nuntius mit seinem Anliegen, Püntener zum Kustos zu ernennen, durchgedrungen sei und auf den 29. Mai eine neue fünftägige Konferenz in dieser Sache angesetzt werde. Eine hektische Reisediplomatie setzt nun ein. Auf Weisung des bischöflichen Generalvikars begeben sich Kustos Gallati und Chorherr Büeler, die beide schon an der Arboner Konferenz von 1676 dabei waren, sowie der Bischofszeller Obervogt und Thurgauer Landeshauptmann von Beroldingen zu einer eilig auf Samstag, 9. Mai, einberufenen Konferenz nach Konstanz. Am 20. Mai trifft ein nach Uri gesandter Bote wieder in Bischofszell ein: Der dortige «gute Freund» des Stifts ist kein Geringerer als alt Landammann von Beroldingen. Dieser weiss allerdings wenig Erfreuliches zu berichten: Uri beabsichtige, mit der Beteiligung anderer Orte die Bulle in Rom zu «manutenieren», weshalb er, Beroldingen, rate, das Stift solle Leute in die beiden Orte Schwyz und Zug und «nach befinden» auch nach «Unterwalden» schicken und dort «guete freündt machen». Der Ratschlag wird vom Kapitel gleich in einem «decretum» umgesetzt: Der aus Zug stammende Chorherr Brandenburg wird nach Zug und Obwalden, der Nidwaldner Chorherr von Euw nach Schwyz und Nidwalden abgesandt.¹¹⁴ Landammann von Beroldingen war zuvor über einen Boten namens Fridli mit fünf Fragen zu Stand und weiterem Verlauf im Kustorei-Handel angegangen worden. Er scheint, wenn wir einer Dorsualnotiz auf der Abschrift des Briefes an ihn glauben wollen, lediglich in Form eines mündlichen Ratschlags geantwortet zu haben.¹¹⁵ Eine schriftliche Instruktion von Stiftsamtmann Franz

Müller an den nach Schwyz und Nidwalden delegierten Chorherrn Johann Leonhard von Euw entwirft die Strategie des Stifts: Die Ehrengesandten von Schwyz und Nidwalden sollen schon im Vorfeld der fünftägigen Tagung vom 29. Mai auf die Wiedererwägung des Vergleichsprojekts von Arbon und gegen die Anträge des Nuntius festgelegt werden. Ziel ist eine neue Konferenz zwischen den katholischen Orten und dem Bischof von Konstanz. Chorherr von Euw soll darauf mit seinem Stiftskollegen Brandenburg nach Luzern zur Tagsatzung reisen, dort den bischöflichen Abgesandten Dr. Blau treffen und im Fall, dass man sich nicht durchsetzen könne, auf der Rückzugsposition beharren, man solle dem Stift wenigstens einen «tauglichen» Kustos geben.¹¹⁶ In Schwyz wartet bereits ein seit Längerem rekrutierter, zuverlässiger «guter Freund» auf den reisenden von Euw: Dr. med. Jakob Weber, in dieser Zeit mehrfach Landesstatthalter und Tagsatzungsgesandter.¹¹⁷ Im Vorfeld der Konferenz meldet sich der bischöfliche Offizial Dr. theol. Johannes Blau und verspricht, die gerechte, aber offensichtlich schwer verletzte und gefährdete Sache («*causam iustam quidem, sed planè*

¹¹¹ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1677, März–Mai; Schreiben von Kardinal Cibo, 6. März 1677, an Luzern): «[...] che si stanno attendendo le scritte in prova del possesso, che elli [die Bischofszeller] hanno di conferire tanto prima, quanto dopo il breve della S.me di Paolo quinto. Le quali si suppone che siano per conferir molto al buon sito della causa.» Die Luzerner Kanzlei übersetzt für ihre Räte: «So erwartet man die schriften, den possess zu beweisen, welche sye haben[,] so wohl vor als nach dem breve Paoli quinti selg. gedechtnus, welche man glaubt, daß sye das geschäft zu guter endtschafft zu verleiten sehr krefftig seien.»

¹¹² StATG, 7'30, 5.4/2, 3 (Abschrift des Berichts Pavonios an von Ach, 17. Dezember 1678).

¹¹³ StATG, 7'30, 5.4/2, 6 (Abschrift des in AH 4/94 edierten Schreibens).

¹¹⁴ StATG, 7'30, 5.4/2, 8 (Originalschreiben des Generalvikars von Aach an Kustos Gallati, 9. Mai 1679); StATG, 7'30, 5.4/2, 14 (Auszug aus dem Stiftsprotokoll: Notizen zum 10. und 20. Mai 1679). Der Begriff «manutenieren» (behändigen, behaupten) könnte bedeuten, dass man sich von der Kurie in Rom die vom Nuntius erreichte Deutung der Bulle Pauls V. bestätigen lassen wollte.

¹¹⁵ StATG, 7'30, 5.4/2, 10 (Abschrift des per Bote nach Uri gebrachten Schreibens mit der Dorsualnotiz: «Dise puncten sind von dem h. von Beroldingen niemahlen beantwortet worden»).

¹¹⁶ StATG, 7'30, 5.4/2, 12 (Instruktion, 20. Mai 1679).

¹¹⁷ StATG, 7'30, 5.4/2, 11 (Original-Mitteilung Jakob Webers an einen geistlichen Herrn in Bischofszell, 20. Mai 1679). Zu Jakob Weber vgl. HBLS VII, S. 140.

multum vulneratam atque periclitantem) gemäss Instruktionen des Fürstbischofs zu vertreten. Er erwartet stündlich die briefliche Antwort des Nuntius auf entsprechende Vorschläge und steht kurz vor seiner Abreise nach Luzern. Er zitiert einen Abgesandten des Stifts nach Frauenfeld in die «Krone», wo er auf der Durchreise nach Luzern für das Mittagessen Station zu machen gedenkt, um die Meinung des Gremiums zu den vom Bischof als notwendig erachteten Schritten zu erkunden.¹¹⁸ Die Adressaten dieser Mitteilung wissen nun, wie es um ihre Sache steht: Der Rechtsweg ist gescheitert, und sie können ihr Hauptanliegen nur noch retten, indem sie diesmal von jeder Schonung der Stiftskasse abstehen. Die fünförtige Tagsatzung vom 29./30. Mai 1679 tritt auf das Begehren des Bischofs nach einer Neuauflage der Einigungskonferenz von 1676 ein.¹¹⁹ Diese wird auf den 25. Juli nach Baden einberufen: An ihr wird ein Zehn-Punkte-Vergleich vorgetragen und diskutiert, der im Wesentlichen dem Arboner «Projekt» nachgebildet ist und darüber hinaus eine massive finanzielle Kompensation Pünteners im Falle von dessen Niederlage bei der angeordneten Wiederholung der Kustos-Wahl in Aussicht stellte. Die nachfolgenden Ortsstimmen der sechs Orte (katholisch Glarus gilt in diesem Rahmen als Kollaturherr und ist stimmberechtigt) zeigen, dass in Baden die zehn Punkte zu sieben Vergleichspunkten zusammengefasst wurden.¹²⁰ Der Vergleich sieht gegenüber dem gescheiterten Projekt von Arbon vor, dass das Kapitel bei den ersten vier Vakanzen in den geraden Monaten zwingend Männer aus den sechs katholischen Orten wählen muss und erst bei den folgenden zwei frei werdenden Kanonikaten das Recht erhält, Männer aus der übrigen Eidgenossenschaft oder dem Bistum mit seinen Chorherrenpfründen zu belehnen (§ 4). Eine Verschärfung bedeutet auch das Verbot des Abtausches von Pfründen und der Resignation zugunsten eines anderen

Chorherrn, wodurch die turnusgemässe Neubesetzung durch die Kollaturorte umgangen werden könnte. Nur für Johann Ambros Püntener wird eine Ausnahme vorgesehen. Ihm allein ist der Pfründenabtausch gestattet (§ 6). Alle übrigen Punkte entsprechen faktisch dem Arboner Kompromiss. Insbesondere bleiben die Besetzung der Kustorei, der Leutpriesterei und der übrigen Stiftsämtler jetzt und inskünftig dem Kapitel vorbehalten. Auch der Passus über die Resignation Gallatis und die Neuwahl mit der Möglichkeit einer erneuten Kandidatur Pünteners ist wörtlich aus dem Arboner Projekt übernommen worden.¹²¹ Voraussetzung für die Ratifizierung, aber nicht Teil des Vertragstextes, ist eine grosszügige finanzielle Kompensation Pünteners durch das Stift. Was die Gesandten in Baden zu Papier gebracht haben, muss nun von den Räten jedes Ortes einzeln durch eine entsprechende Ortsstimme zum Beschluss erhoben werden. Das Einholen dieser Ortsstimmen ist im wesentlichen Sache der «guten Freunde» des Stifts, wobei es sich bei diesen meist um Verwandte oder enge Bekannte von Bischofszeller Chorherren mit Innerschweizer Wurzeln handelt. Die Koordination beim Einholen dieser Ortsstimmen übernimmt Landesstatthalter Jakob Weber in Schwyz. Weber richtet seine Briefe an seinen Schwager unter den Bischofszeller Chorherrn, ohne ihn je namentlich zu nennen. Es dürfte sich beim Adressaten um den aus Schwyz stammenden Franz Karl Büeler handeln. In einem aufschlussreichen Brief vom 5. August 1679 schildert Weber seinem Schwager den beschwerlichen Weg beim Auswirken von Ortsstimmen zugunsten des Kompromisses von Baden. Er persönlich habe in Schwyz vor acht Tagen dessen Ratifikation vorgeschlagen, ebenso sei sie laut eingegangener Kopie auch in Stans und vermutlich auch in Obwalden eingebracht worden. In Zug dagegen fordere man zu viel: Er vermute, Landammann Zurlauben, Statthalter Knöpfli und der Landschreiber wollten die zwölf Dublonen unter sich teilen und hofften auf weitere «recompensationen», sprich: Zahlungen. In Schwyz habe er das Siegelgeld auf drei Dukaten und für die Kanzlei auf sechs Dukaten festlegen können, aber nur zu der Bedingung, dass man die von Kustos Gallati und dessen Bruder, dem (Badener) Landvogt, versprochenen «Rekompensationen» noch folgen lasse, ansonsten diese Taxgelder noch viel höher gestiegen wären. Die (zögerliche) Haltung Luzerns könne er nicht verstehen. Der Herr Schwager solle das entsprechende Schreiben lesen und sich seinen Kommentar dazu selber machen («und die glossa darüber machen lassen»). Von Uri erwarte er bis Montagnacht Bescheid. Falls man in Bischofszell nicht zu

¹¹⁸ StATG, 7³⁰, 5.4/2, 11 (Originalschreiben Blaus an das Stift, 25. Mai 1679). Zu Johannes Blau vgl. Helvetia Sacra I/2.2, S. 573, 600, 631, 668–669, 875.

¹¹⁹ EA 6/1, S. 1211–1212, Nr. 599 (1679).

¹²⁰ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1677 Juni–1679 Juli; Zehn-Punkte-Vergleich in einer Abschrift der Kanzlei der Grafschaft Baden); StALU, AKT A1 F1 Sch 373 B (Abschrift des endgültigen Vergleichstexts in sieben Punkten).

¹²¹ StATG, 7³⁰, 1.FC/15a (Abschrift des am 23. Januar 1680 ratifizierten Vergleichs). Der Text ist auch in alle zwischen dem 25. Juli und dem 24. November 1679 eingegangenen Ortsstimmen inseriert worden. Siehe auch EA 6/1, S. 1211–1212, Nr. 599 (1679).

weiteren Rekompensationen bereit sei, würden die Siegelsteuern («*sigilgälter*») desto höher steigen. Glarus habe das Vergleichsprojekt bestätigt, wie er von einem Glarner Läufer erfahren habe. Er fragt an, ob man dem Ambros Püntener das versprochene Geld «*alhier oder zu Bischofszell*» aushändigen wolle und macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, dafür eine Quittung («*quitantz*») zu verlangen, auf dass nicht weitere Forderungen gestellt werden könnten.¹²²

Das Signal aus Schwyz wird in Bischofszell verstanden, denn fünf Tage später bestätigt Weber dem Stiftsamtmann den Eingang seines Schreibens samt den 100 Dukaten «*an nider und holländischen thalern*». In einem Postskriptum vermerkt er, dass in Luzern und Uri die Ortsstimmen wohl nicht zu erwirken seien. Das Stift müsse jemanden aus seinem Gremium persönlich nach Luzern zur mündlichen Unterhandlung senden.¹²³ Im gleichentags an seinen Schwager gesandten Schreiben wird Weber noch etwas ausführlicher. Die Kontakte nach Luzern laufen über einen anderen Schwager: Hans Kaspar. Dieser hat zur persönlichen Intervention eines Chorherrn geraten. In Schwyz habe er zwar neun Dukaten an Siegel und Schreibertaxen abgemacht, aber der Landschreiber hätte doch gerne mehr, und die (Tagsatzungs-)Gesandten erwarteten «*versprochener massen*» auch eine Rekompensation. Von Landammann Muheim in Uri wisse er, dass dort noch lange nicht alles geregelt sei. Landeshauptmann Schmid verbreite dort, man wolle die «*freiheiten verkauffen*», und beabsichtige, das Geschäft vor die Landräte zu ziehen, doch wollten Landammann Bessler und (alt) Landammann Beroldingen die Sache auch in Uri zu einem guten Ende bringen. Um so wichtiger sei nun, Luzern zu gewinnen: «*Ich zweifle aber gar nicht, wan wier Lucern haben, werd Uri nicht wollen allein verbleiben.*» Durch den Weg über einen freundschaftlichen Vergleich habe man von zwei Übeln das geringere gewählt und verhindert, dass Landsgemeinden über das Geschäft befinden und «*Ambrosianische cantores*» öffentlich verbreiteten könnten, «*man wolte die freiheit verkauffen*».¹²⁴

Die Bemühungen Jakob Webers tragen Früchte: Landammann und Landrat von Schwyz ratifizieren schon am 29. Juli 1679 mit ihrer Ortsstimme den Badener Vertrag vom 25. Juli, nachdem sie sich von ihren Ehrengesandten Landammann Franz Ehrler, Statthalter Jakob Weber und Siebner Johann Leonhard Spörly darüber unterrichten liessen.¹²⁵ Zug und Nidwalden folgen am 31. Juli. Der Zuger Fürsprecher zugunsten des Vergleichs ist wiederum Beat Jakob Zurlauben. In Nidwalden referiert Landammann Franz Achermann für die Ortsstimme.¹²⁶ Die (nach dem alten Kalender auf den

25. Juli datierte) Ortsstimme von Glarus wird am 4. August ausgewirkt und enthält den entscheidenden Zusatz, dass Chorherr Gallati nach der anberaumten Neuwahl dem Stift Bischofszell nicht nur ungehindert als Kustos dienen könne, sondern ihrem Wunsche nach dies auch tun solle. Für das Glarner Votum sind denn auch keinerlei «Kompensationen» belegt.¹²⁷ In Obwalden erwirkt Landammann und Landeshauptmann Johann von Deschwanden die gewünschte Ortsstimme am 5. August.¹²⁸ Und entgegen Webers skeptischer Einschätzung folgt auch Luzern relativ rasch: Am 11. August stimmen Schultheiss und Rat dem Vergleich zu, für den der Amtsschultheiss und Bannerherr Joseph Amrhyn und Mitrat Johann Martin Schweizer eingetreten sind.¹²⁹ Am 14. August schreibt der Konstanzer Offizial Johannes Blau nach Bischofszell, er habe eben einen Brief von «unserem gemeinsamen Freund» («*communi amico nostro*») Dr. Weber erhalten, wonach Johann Ambros Pünteners Resignation auf die Kustorei erfolgt sei.¹³⁰ Diesen Schritt im Rahmen des Vergleichs sollte sich Püntener später für 950 Gulden Thurgauer Münz versilbern lassen.¹³¹ Eine detaillierte Abrechnung von

¹²² StATG, 7'30, 5.4/2, 23 (Originalschreiben, 5. August 1679).

¹²³ StATG, 7'30, 5.4/2, 24 (Originalschreiben an Stiftsamtmann Franz Müller, 10. August 1679).

¹²⁴ StATG, 7'30, 5.4/2, 25 (Originalschreiben, 10. August 1679).

¹²⁵ StATG, 7'30, 1.FC/15b, 1 (Original-Ortsstimme, 29. Juli 1679).

¹²⁶ StATG, 7'30, 1.FC/15b, 2 und 3 (Original-Ortsstimmen, 11. August 1679).

¹²⁷ StATG, 7'30, 1.FC/15b, 0 (Original-Ortsstimme, 25. Juli 1679 (= 4. August 1679)). Dass die Beratung und Abgabe der Ortsstimme nicht am Tag des Vergleichsabschlusses in Baden erfolgen konnte, versteht sich aus dem Text der Urkunde wie auch aus dem oben referierten Schreiben Webers vom 5. August 1679, in dem von der Glarner Ortsstimme als einer eben von einem Läufer überbrachten Neuigkeit gesprochen wird. Die «protestantische» Datierung nach dem alten Kalender oder nach beiden Kalendern begegnet auch sonst gelegentlich in Dokumenten des katholischen Landsteils von Glarus.

¹²⁸ StATG, 7'30, 1.FC/15b, 4 (Original-Ortsstimme, 5. August 1679).

¹²⁹ StATG, 7'30, 1.FC/15b, 5 (Original-Ortsstimme, 11. August 1679). In einem Schreiben vom 30. August 1679 macht Jakob Weber das Stift auf einige inhaltliche Unterschiede der Ortsstimme von Luzern gegenüber den zuvor ausgewirkten aufmerksam. So fehle insbesondere die Zusicherung der vollständigen Annahme des Badener Projekts (StATG, 7'30, 5.4/2, 32).

¹³⁰ StATG, 7'30, 5.4/2, 27 (Originalschreiben, 14. August 1679).

¹³¹ StATG, 7'30, 5.4/2, 44 (Originalquittung Johann Ambros Pünteners, 20. Januar 1680).

Weinfeldern aus dem Turgew ein erschreckliche mordtthat verheybt und sich beide flüchtig gemacht haben sollen». Der Überbringer dieser Nachricht, der bischöfliche Obervogt von Mohr, will aber, so schreibt er in einem Nachsatz, keineswegs als Autor dieser Neuigkeit («zeitung») ausgegeben werden. Schliesslich habe man sich mit den Herren von Beroldingen im «Bischoffzeller geschefft» zu weit eingelassen und könnte jetzt schlecht dastehen.¹³⁴ Das «weibsbildt von Weinfeldern», gemäss Innerschweizer Quellen eine «unkatholische Person» namens Anna Maria Kober, mit der sich der verheiratete Landvogt eingelassen hatte, soll ihrem Liebhaber in der Hoffnung auf eine spätere Heirat nach Uri gefolgt und dort von diesem unter Mithilfe seines Bruders brutal umgebracht und in die Reuss geworfen worden sein. Nach dem Entdecken des Leichnams flieht Beroldingen, erhält im Kloster Engelberg vorerst Kirchenasyl und verschwindet schliesslich (bevor Uri mit Unterstützung des apostolischen Nuntius die Auslieferung erzwingen kann) über alle Berge.¹³⁵

Am 5. September wendet sich der greise Bischof Franz Johann Vogt an die Urner Behörden und bittet darum, die immer noch ausstehende Ortsstimme ihm sowie in Zweitausfertigung dem Statthalter Weber in Schwyz zuzustellen. In einer diplomatisch geschickten Anspielung an den Kriminalfall an der Reuss äussert er die Vermutung, die Ratifikation sei «vermuetlich umb anderer vorgefallenen geschäftten willen bisher ausgeblieben».¹³⁶ Ende Oktober fordert der Obervogt vom Bischofssitz Meersburg aus das Stift zu energischeren Demarchen gegenüber Uri auf. Gallati möge selbst nach Uri gehen und mit beiden Landammännern verhandeln. Man müsse dort offenbar mit mehr Eifer an die Sache gehen und das Geld arbeiten («werckhen») lassen, «wann man ein ganzes haben will».¹³⁷ Einen Monat später, am 24. November, wird schliesslich auch die entscheidende letzte, die Urner Ortsstimme ausgestellt.¹³⁸ Aus Uri sind keine Quittungen über Zahlungen ins Stiftsarchiv Bischofszell gelangt. Doch überweist Meersburg Ende Jahr dem Luzerner Schultheiss Amrhyn nochmals 100 Taler für die von diesem getätigten Ausgaben. Gut möglich ist, dass dieses Geld nach Altdorf floss. Es ist aber auch nicht auszuschliessen, dass in Uri am Ende Argumente den Ausschlag gaben, nicht Geld. Alt Landammann Karl Emanuel Bessler schildert dem Bischof von Konstanz eine kontroverse Auseinandersetzung vor dem Landrat, «darzue man die landleith kommen» lassen und «bey welchem sich einen starckhen widerstandt enteckht, so von disem Badischen tractat nichts hören, sondern sich ahn der in anno 1617 erhaltenen bäbst-

lichen bulla halten wollen». Auf das Zureden des jetzigen Landammanns Muheim, des Herrn Propsts und Dekans (gemeint ist Johann Melchior Imhof), des Schreibenden selbst und anderer «gueten freündt» sei schliesslich eine Mehrheit für das Vergleichsprojekt erreicht worden.¹³⁹ Die Unterzeichnung des Vergleichs zwischen dem Bischof von Konstanz, dem Kollegiatstift Bischofszell und den sechs Orten über die Wahl des Kustos und die Vergabe der Chorherrenpfründen erfolgt am 23. Januar 1680.¹⁴⁰ Darauf wird Johann Kaspar Gallati vom Kapitel (nochmals) zum Kustos gewählt und bleibt bis zu seinem Rücktritt am 26. August 1689 unangefochten auf seinem Posten. Auch Johann Ambros Püntener verharrt – wider Erwarten – auf seiner Bischofszeller Pfründe.

Dem Stift werden weiterhin von seinem erfolglosen Römer Agenten Pavonio Rechnungen gestellt. Schliesslich übermittelt man ihm über die Meersburger Obervogtei und deren Rentkammer nochmals zehn Dublonen. Obervogt von Mohr bedankt sich beim Stift für die Überweisung dieses Geldes sowie für die «gegen mich in particulari geschene gelt verschreibung» und verspricht, dieses Geschenk «bey jeder ahn hands gebender occasion» durch gute Dienste ausgleichen («beschulden») zu wollen, fügt aber gleich einen weiteren Wunsch an: Er hoffe, man werde seinem Sohn Franz Joseph, «welcher bishero mit recht khindlicher freude darauf gern warthet», eine Anwartschaft («expectanz») auf

¹³⁴ StATG, 7'30, 5.4/2, 29 (Originalschreiben vom 16. August 1679).

¹³⁵ Der Kriminalfall ist – mit allerdings nicht immer nachvollziehbaren Quellenangaben – dargestellt in: Helbling P. Magnus/Muheim G., Joh. Peregrin von Beroldingen, in: Historisches Neujahrsblatt von Uri, 18/1912, S. 97–104.

¹³⁶ StATG, 7'30, 5.4/2, 35 (Abschrift des bischöflichen Schreibens an «stattammann» (sic) und Rat von Uri, 5. September 1679).

¹³⁷ StATG, 7'30, 5.4/2, 36 (Originalschreiben von Johann Kaspar von Mohr, 24. Oktober 1679).

¹³⁸ StATG, 7'30, 1.FC/15b, 6 (Original-Ortsstimme, 24. November 1679).

¹³⁹ StATG, 7'30, 5.4/2, 37 (Abschrift des Schreibens Besslers an den Bischof, 25. November 1679).

¹⁴⁰ StALU, AKT A1 F1 Sch 375 A (Dossier 1679, Juli–1693, November). Am 29. Januar 1680 gratuliert der Bischof von Konstanz den sechs Orten in einem Schreiben an Luzern zum Abschluss des Vergleichs. Vgl. auch StATG, 7'30, 1.FC/15a (Einzelabschrift des Vergleichs, 23. Januar 1680). In Bischofszell ist das Original verloren gegangen, hingegen sind vier Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert erhalten. Dies ist ein gerade bei wichtigen Verträgen nicht unübliches Bild im Stiftsarchiv.

eine Bischofszeller Pfründe verschaffen.¹⁴¹ Der Badener Vergleich mit seinen restriktiven Bestimmungen über die Pfründenvergabe an Nichteidgenossen sollte das Stift von jedem Versuch entheben, dem Herrn von Mohr auch noch diesen Wunsch zu erfüllen.

Konfliktmechanismen und Konfliktmanagement

Der Püntener-Handel als Konflikt zwischen dem Kollegiatsstift Bischofszell und dem bischöflichen Ordinariat einerseits und den Innerschweizer Kollaturherren andererseits entzündete sich ursächlich an einer Rechtsunsicherheit: Die Bulle Papst Pauls V. von 1617 privilegierte die fünf katholischen Orte bei der Vergabe von Ämtern und Benefizien im ursprünglich bischöflichen Kollegiatsstift, ohne ältere Rechtstitel zu erwähnen. Die Innerschweizer Häuptergeschlechter, die möglichst viele ihrer Söhne auf die Bischofszeller Pfründen setzen wollten, lasen dieses päpstliche Privileg als «neues Recht», welches älteres Recht stillschweigend ausser Kraft setzte. Für das Stift und den Bischof wiederum konnte der Papst nur über das verfügen, was ihm schon gehörte, und seine Bulle konnte ältere Rechtstitel nicht verletzen, sondern musste diese voraussetzen. Bei der die eidgenössische Rechtsetzung prägenden Hochachtung «alten Rechts», wie sie gerade in den Abschieden der sieben die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte vorherrschte, würde man eigentlich einen deutlichen Vorteil für die Auslegung der Bulle durch Stiftskapitel und Bischof erwarten.¹⁴² Dem ist aber nicht so. Im Gegenteil: Des Stifts Argumentation, dass einem nicht genommen werden könne, was man

¹⁴¹ StATG, 7'30, 5.4/2, 54 (Original-Quittung, 20. April 1680, mit der Dorsualnotiz: «*Est gratiarum actio pro munere sibi, Pavonio et cancellariae*»).

¹⁴² Die Quintessenz des «Kurzen Berichts» (StATG, 7'30, 5.4/1, 43; vgl. oben, Kapitel «Das Kollegiatsstift St. Pelagii – eine Festung im gegnerischen Umland»): «*Von nun auß obig erzehltten und mehreren theilß mit offnen instrumenten belegenden deß capituls wahlen von anno 1470 biß 1676, und also von 200 jahren, erscheinet, daß niemande anderer alß daß capitul ununderbrochen ohn menigliches widerreden ihre custodes in der zeit erwählt, installiert und der ordinarius confirmirt, hingegen die 5 catholische lobl. orth sowol vor alß auch nach bedeuiter bullen sich diser würde niemahlen beladen*», atmet den Geist all der unzähligen Eingaben, mit denen Gerichtsherren, Städte und Gemeinden in der Landgrafschaft Thurgau die Bestätigung ihrer alten Rechte von den eidgenössischen Schirmorten zu erwirken pflegten.



Abb. 9: Das heutige katholische Pfarrhaus von Bischofszell, eine der prächtigsten Stiftsbauten, war im 17. Jahrhundert Wohnsitz des Chorherrn und zeitweiligen Plebans Franz Brandenburg aus Zug, eines besonders eifrigen Gegners der Ansprüche von Johann Ambros Püntener.

über Jahrhunderte unangefochten besessen hatte, hielt die Kollaturherren nicht vom Versuch ab, Püntener mit Gewalt – gegen den Wortlaut der Stiftsstatuten und uraltes Wohnheitsrecht – in der Kustorei zu installieren. Man setzte zuerst auf die eigenen Machtmittel, die denen des Stifts und des Bischofs offenkundig überlegen waren. Dass die Mehrheit der katholischen Orte 1661/62 die Ansprüche des Johann Ambros Püntener auf ein Kanonikat gegen den mit päpstlicher Provision ausgestatteten Luzerner Studer «durch Drohungen und kraft der Bulle» durchsetzen konnte, verhärtete auf beiden Seiten die Positionen, stärkte in Uri

die Siegesgewissheit und stempelte Püntener im Stiftskollegium zum «*singularist*», zum Einzelgänger,¹⁴³ «untauglich» («*non aptus*»), je dem Stift als Kustos vorzustehen.¹⁴⁴

In dieser beiderseitigen Verhärtung schien die Eskalation des Konflikts unausweichlich, wobei in der direkten Konfrontation die Kollaturherren über die längeren Spiesse verfügten und mit der Zwangsgewalt des eidgenössischen Landvogts das Stift gefügig machen konnten. Dass es nicht dazu kam, hing weniger an den Trümpfen, die auch Konstanz in den Händen hielt, als daran, dass man sich einen innerkatholischen Showdown vor konfessionell gemischtem Publikum nicht leisten konnte. Wenn der Bischof den Aufmarsch der Püntener-Partei in Bischofszell am Fest Mariä Verkündigung als «*ürgernus catholisch- und uncatholischer zuescher und hörer*» geisselte, so meinte er, man könne sich gerade hier keinen Bruderzwist leisten. In Bischofszell wurde ein lauthals ausgetragener Streit unter Priestern sofort zum «Skandal», und Skandale sind «ganz besonders in einem Ort gemischter Konfession» («*maxime in loco mixtae religionis*») immer Munition für die «Häretiker», weshalb sie in den Visitationsprotokollen besonders unerbittlich gerügt wurden.¹⁴⁵ Gerade in den 22 Jahren unter Stadtvogt Sebastian Ludwig von Beroldingen, im Urteil der Protestanten «*ein sehr hitziger, eyfriger Papist*», wurde die Rekatholisierung im Städtchen und im nahe gelegenen Gottshaus nicht ohne Erfolg betrieben.¹⁴⁶ Die Geschlossenheit der katholischen Kirche war in diesem Ringen ihr grösster Trumpf, ein offener Meinungsstreit wäre dagegen zur Hypothek geworden. Weil niemand sich einen solchen leisten konnte und wollte, setzten sich im Sommer 1676 die vermittelnden Kräfte durch. Es ist aufschlussreich, dass die Vermittlungskonferenzen in Rorschach und Arbon 1676 und in Baden 1679, also vor und nach der rechtlichen Abklärung vor der «*Dataria*» in Rom, einen Einigungstext aufsetzten, der den Rechtsstandpunkt von Bischof und Stift, wie er im «Kurzen Bericht» begründet wurde, zur Grundlage hatte.¹⁴⁷ Was den sechs Orten angeboten wurde, waren Garantien für die Berücksichtigung ihrer «Landeskinder» auch bei den Pfründen, die das Stift vergeben durfte, Formalien wie die Wiederholung der Kustoswahl und finanzielle Zugeständnisse gegenüber Johann Ambros Püntener. Der Badener Text untersagte zudem den Pfründentausch und die vorzeitige Resignation «in die Hände» eines Expektanten und schob damit jenen Tricks einen Riegel, mit denen (wie im Fall der Resignation des Luzerners Pfyffer zugunsten seines Veters Studer) der turnusgemässe Anspruch eines der sechs Orte ausgehebelt werden konnte. Die Gesandten an den

Tagungen hatten allerdings nie die Kompetenz, einen im Konsens getroffenen Vergleich zu ratifizieren. Dieser benötigte stets die Einwilligung jedes einzelnen Ortes und konnte somit immer an den Ortsstimmen scheitern. Dieses Verfahren machte Einigungs- und Konfliktlösungsprozesse umständlich, langwierig und lieferte sie der Willkür geschickter agierender Interessengruppen aus.

Sobald nicht nur ein Rechtsstandpunkt durchgesetzt, sondern ein Vergleich gesucht und für ihn geworben werden musste, war das Stiftskapitel taktisch im Vorteil. Denn es setzte sich schon 1676 in seiner überwiegenden Mehrheit aus Landessöhnen aus den sechs Orten zusammen. Und mit der einzigen Ausnahme Pünteners entwickelten die Innerschweizer eine Art Stifts-Patriotismus, sobald sie einmal eine Bischofszeller Chorherrenstelle besaßen. Uri machte ihnen dies, wie wir gesehen haben, zum Vorwurf und erinnerte die Chorherren daran, dass viele von ihnen «*kraft der bulla*» zu ihren Pfründen gekommen waren. Die Mahnung verfehlte ihr Ziel, nicht zuletzt beim Propst selbst, der in Altdorf die Privilegien («*freiheiten*») des Kapitels denjenigen seines Heimatorts vorzog. Diese Loyalität der Innerschweizer Chorherren zu ihren Kapitelstatuten, denen sie Treue geschworen hatten, stand immer ausser Frage. Und da in Bischofszell ausschliesslich bedeutende, ratsfähige Familien vertreten waren, bildeten verwandtschaftliche Beziehungen eine sichere Basis für das Anwerben «guter Freunde» in den katholischen Stammländern, für den Erwerb der Ortsstimmen.¹⁴⁸

¹⁴³ AH 113/109. Im Oktober 1697 erhielt die Tagsatzung Kenntnis von einer Abmahnung Pünteners durch Bischof Marquard Rudolf von Rodt, der den Chorherrn als «*singularist*» bezeichnete.

¹⁴⁴ So äusserte sich Pünteners Mitchorherr Franz Brandenburg (zu dieser Zeit Pfarrverweser in Berg TG) am 24. Januar 1676 in einem lateinischen Schreiben an Kustos Gallati (StATG, 7'30, 5.4/1, 4).

¹⁴⁵ So lautet die Formulierung im Visitationsprotokoll (StATG, 7'30, 22.31/1, 7, datiert auf 5. März 1683).

¹⁴⁶ Menolfi, Hauptwil-Gottshaus, S. 62–63 (Zitat aus einem zeitgenössischen Bericht, in: StAZH A 272).

¹⁴⁷ Auch dem Nuntius Cibo gelingt es in Rom nicht, die stiftischen Wahlrechte mit Verweis auf die Bulle Pauls V. annullieren zu lassen. Er kann lediglich die Tatsache ausnutzen, dass Kustos Falk in einem ungeraden Monat zurückgetreten ist und damit der päpstlichen Provision Pünteners Rechtskraft zukommt. Vgl. AH 110/55 (Zuger Instruktion für die 5-örtige Tagsatzung in Luzern, 28. Mai 1679).

¹⁴⁸ Der Koordinator des Ortsstimmen-Einholens, Landesstatthalter Jakob Weber, ist Schwager eines Chorherrn. Jakob Gallati, der Landvogt in Baden, der dort während des Badener Vergleichs die Fäden ziehen kann, ist der Bruder des bedrängten Bischofszeller Kustos.

Im Kampf um die Ortsstimmen zeigt sich uns das eidgenössische Konfliktmanagement auf seinem Kulminationspunkt. Der «Handel» ruft nach Händlern. Taler, Dublonen und Dukaten wechseln die Hände – einmal sogar ein Käselai. ¹⁴⁹ Die zitierten Quittungen und Belege für Zahlungen und Geschenke, die Versprechen des Bischofs und seiner Beamten, man werde ein Nachgeben hier durch grosszügige Lizenzen da entgelten: solches würden wir in heutigen Rechtsverfahren als Bestechung und Korruption bezeichnen. ¹⁵⁰ Der Erwerb eidgenössischer Ortsstimmen durch Einzelpersonen und Körperschaften aus den Gemeinen Herrschaften ist jedoch, zumindest im 16. und 17. Jahrhundert, das wichtigste Instrument der Untertanen zur Beeinflussung der Entscheide der regierenden Orte. Das Phänomen ist ausgesprochen schlecht erforscht, ¹⁵¹ obwohl es nicht an Quellen fehlt, die seine

Funktion und Bedeutung beleuchten, wie die demnächst erscheinende Edition der thurgauischen Rechtsquellen reichlich illustrieren wird. ¹⁵² Dass Ortsstimmen regelrecht gekauft werden können, ist übrigens schon den Zeitgenossen ein Ärgernis. Das zeigt nicht nur die Agitation der Püntener-Partei in Uri, die den «Verkauf der Freiheiten» anprangert, das zeigen auch die regelmässigen Klagen über die kostspielige «trölererei» im Thurgau, das «in die orth lauffen», das notorische Weiterziehen von Landgerichtsurteilen an die Tagsatzung, wo die «ausgewirkten» Ortsstimmen praktisch jedes Urteil umstürzen können. ¹⁵³ Konkrete Belege für den Ortsstimmenkauf wie die angeführte Quittung von Statthalter Weber sind deshalb selten, weil die Sache nicht in hohem Ansehen steht und deshalb die Spuren verwischt werden. ¹⁵⁴ Doch es gibt sie: 1682 stellte Zürich den thurgauischen Militärquartieren Rechnung für die bei den zehn das Landgericht besitzenden eidgenössischen Orten für neun im Sinne der Thurgauer lautende Ortsstimmen zu eben diesem Landgericht und zu den Findelkindern. Die Gesamtsumme wurde mit 1932 Gulden angegeben: Die Landkantone Uri, Schwyz, Zug und Glarus strichen durchschnittlich das Zehnfache der Summen ein, die den Stadtkantonen Zürich, Luzern, Bern, Freiburg und Solothurn ausbezahlt wurden. ¹⁵⁵ Die Summe belegt, dass es dem «guten Freund» des Stifts in Schwyz tatsächlich gelungen ist, die Auslagen verhältnismässig tief zu halten. Regelmässig beschlossene eidgenössische Abschiede, in denen das «in die orth lauffen» und das «practicieren» (der Ämter- und Stimmenkauf) durch allerehand Vorschriften eingedämmt werden sollen, zeigen, dass das verfassungsrechtliche Instrument des Ortsstimmen-Einholens unkontrollierbare Dimensionen angenommen hat. ¹⁵⁶ Erst nach der Zäsur von 1712 können Bern und Zürich drastische Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Ortsstimmen durchsetzen. ¹⁵⁷

Die Mobilisierung der Volksmeinung in Landsgemeinde-Orten bleibt ein unberechenbares Element im ohnehin schwerfälligen eidgenössischen Konfliktmanagement. Es lohnt sich, in diesem Zusammenhang den bereits angeführten Bericht des Ortsstimmen-Koordinators für das Stuft in Schwyz wörtlich zu zitieren: «Uri hette bei den landts gemeinden eine grosse alteration verursachen können, absonderlich weil man in allen ohrten auch Ambrosianische cantores findt, den wan man in einem democratischen regiment zu diser zeit (wie wol ohne grund) vortragen wurde, man hette oder man wolte die freiheit verkauffen, wurde es, zwar ohne warheit, aber doch ein gros geschrei erweckhen.» ¹⁵⁸ Mit den «ambrosianischen

¹⁴⁹ So bittet Jakob Weber aus Schwyz seinen Schwager in Bischofszell den per Bote gesandten Brief an den Konstanzer Official Blau «sambt beiliegendem käs zu überschickhen» (StATG, 7'30, 5.4/2, 25, 10. August 1689).

¹⁵⁰ Vgl. dazu auch den Aufsatz: Landolt Oliver, Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechungen, Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Gfr. 160/2007, S. 219–294.

¹⁵¹ In Peyer, Verfassungsgeschichte, dem Standardwerk zum staatlichen Funktionieren der alten Eidgenossenschaft, kommen die Ortsstimmen als verfassungsmässige Entscheidungsinstrumente gar nicht vor.

¹⁵² Ich danke an dieser Stelle Doris Stöckly und Erich Trösch, meinen Kollegen im StATG, für den umfassenden Einblick in die von ihnen edierten und kommentierten Quellen. Ebenso danke ich Pascale Sutter und Sibylle Malamud für ihre wertvollen Auskünfte zu den Ortsstimmen in den Quellen anderer Gemeiner Herrschaften.

¹⁵³ Hasenfraz, Landgrafschaft, S. 32–34. Siehe künftig die Bände III und IV der Edition der thurgauischen Rechtsquellen.

¹⁵⁴ StATG, 7'30, 5.4/2, 23. In einem seinem Begleitschreiben zu den einzelnen Geldforderungen aus den inneren Orten beigelegten Zettel bittet Statthalter Weber darum, man möge die beiliegenden Briefe nirgends als «in vertrauten Orten» zeigen, damit ihm aus der Sache keine zusätzliche Feindschaft erwachse (5. August 1679). Diskretion ist also angesagt.

¹⁵⁵ StATG, 0'43'4, 126–127 (künftig ediert in Band IV der Thurgauer Rechtsquellen, Nr. 393 I).

¹⁵⁶ Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, S. 212–213; Hasenfraz, Landgrafschaft, S. 33–34. Zum Begriff «practicieren» siehe Idiotikon 5, Sp. 574–576, 2 b und 2 c.

¹⁵⁷ EA 7/1, S. 697 (1716–1735).

¹⁵⁸ StATG, 7'30, 5.4/2, 25 (Originalschreiben Jakob Webers, 10. August 1679).

Sängern» wird nicht nur auf den Vornamen der Hauptperson im Konflikt angespielt, das Bild evoziert auch einen in den ennetbirgischen («ambrosianischen») Vogteien Uris am Vorbild lateinischer Eloquenz geschulten Volkstribun, dem es gelingt, in den «oft wild demokratisch-anarchischen, ja gelegentlich demagogischen Verhältnissen der Landgemeindenkantone» den richtigen Ton zu finden.¹⁵⁹ Dass es in Altdorf trotz entsprechender Versuche nicht gelingt, vor der Kulisse herbeigerufener empörter Landleute eine Mehrheit unter den Räten gegen den Vergleich zu finden, mag dem rhetorischen Geschick der Vertreter des Kompromisses geschuldet sein. Vielleicht ist aber nach vier Jahren einfach nur ruchbar geworden, dass sich mit hehren Prinzipien ziemlich prinzipienlose Partikularinteressen kaschieren lassen.

Haben all die Mühe und der Aufwand am Ende zu einer wirklichen Beilegung des Konflikts geführt? Die Frage kann nur bejaht werden. Die Interpretation der Bulle Paul V. ist künftig kein Streitpunkt mehr; die Neubesetzung von Kanonikaten und Stiftsämtern führt nach 1680 zu keinerlei namhaften Turbulenzen. Das Kollegiatstift Bischofszell bleibt fest in der Hand von Urschweizer Kanonikern, aber diese wählen ihre Kustoden in freier Wahl und nehmen bei den seltenen Gelegenheiten, die sich ihnen ergeben, das Recht wahr, auch einmal einen Priester aus der übrigen Eidgenossenschaft mit einer Pfründe zu belohnen.¹⁶⁰

Johann Ambros Püntener macht von der ihm angebotenen Möglichkeit des Pfründenabtauses keinen Gebrauch. Er bleibt in Bischofszell. In den Vorakten zum Vergleich von Baden von 1679 ist eine Rekonziationsformel enthalten, die der Vertragstext zwar nicht aufnimmt, aber sicher in dessen Geiste ist: Was zwischen Herrn Püntener und dem Kapitel geschehen sei, solle der Vergessenheit anheimgestellt werden.¹⁶¹ Dass nach diesem tiefen Zerwürfnis Friede und Eintracht im Konvent wieder hergestellt werden konnte, scheint uns Heutigen unwahrscheinlich. Aber man sollte die Versöhnungsfähigkeit einer Gesellschaft, in der schon gebüsst wird, wer ein Friedensangebot seines Nachbarn zurückweist, nicht unterschätzen.

1697/98 erscheint der Püntener-Handel letztmals in den Bischofszeller Akten. Anlass sind die immer noch nicht abgetragenen Schulden des Stifts von offenbar über 1000 Gulden, die aus der kostspieligen Konfliktlösung erwachsen sind. Die Chorherren Püntener, Wirz und Freuler bitten Konstanz um einen Beitrag zur Schuldentilgung. Der neue Bischof Marquard Rudolf von Rodt, lässt sich – bevor er 300 Gulden freigibt – von seinem Fiskal über einen Besuch

in Bischofszell informieren. Dieser berichtet, Püntener habe gegenüber dem inzwischen verstorbenen Chorherrn Büeler geraten, er werde hoffentlich «des stüffis reichlich gedencken», wenn seine Zeit gekommen sei, 1000 Gulden «weren einem reichen herren ein wenig». Darauf sei ihm der Kustos (das heisst Büeler, seit 1689 Gallatis Nachfolger) «mit einer guten gegenfuhr begegnet» und habe ihn darauf hingewiesen, dass das Stift durch seinen mutwilligen Prozess geschädigt («damnificiert») worden sei. Püntener solle zuerst zur Schuldentilgung beitragen.¹⁶² Nach zwanzig Jahren trägt das Kollegiatstift also immer noch an den finanziellen Folgen seines Prozesserfolgs. (Zum Geldwert: 1662 verkaufte man das Haus von Säckelmeister Bridler samt Hofstatt im «Hof» bei der Stiftskirche in Bischofszell für 180 Gulden.)¹⁶³

Johann Ambros Püntener überlebt alle seine Gegenspieler im Kapitel. Er erhält so den Ehrentitel eines Seniors und schenkt irgendwann nach 1694 der Stiftskirche eine mit dem Püntener Wappen verzierte silberne Chorampel. Die Inschrift weist den Stifter aus als «Ioanes Ambrosius Püntener a Brunberg, Uranensis comes palatinus, canonicus Epi[scopalis] cellae».¹⁶⁴ Im Januar und Februar 1719, einige Monate vor seinem Tod, versucht er offenbar, den ihm allein gestatteten Pfründentausch doch noch durchzuführen.¹⁶⁵ Doch diesen Handel bringt er nicht mehr unter Dach und Fach. Am 17. Mai 1719 melden die nun wieder vollständig erhaltenen Kapitelprotokolle mit dem versöhnlichen «*requiescat in s. pace*» Pünteners Tod.¹⁶⁶

¹⁵⁹ Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 107.

¹⁶⁰ Dies ist im Gegensatz zur Aussage im Artikel «Bischofszell (Stift)», in: HLS 2, S. 465, wo behauptet wird, nach 1632 habe es nur noch Inner-schweizer Kapitularen gegeben, festzuhalten.

¹⁶¹ EA 6/1, S. 1212, Nr. 600 (1679).

¹⁶² StATG, 7'30, 5.4/2, 58 (Originalschreiben, 11. April 1698). Vgl. auch Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell, S. 244.

¹⁶³ StATG, 7'30, 35.25/20 (Verkaufsurkunde, 27. März 1662).

¹⁶⁴ KDM TG III, S. 221, mit Abbildung.

¹⁶⁵ AH 83/91 (2. Januar 1719); AH 86/107 (4. Januar 1719); AH 97/29 (4. Februar 1719).

¹⁶⁶ StATG, 7'30, 60/3, S. 92. Vgl. auch die Todesmeldung in StATG, 7'30, 2.1/1174 (1. Juni 1719). Das Todesdatum in: Püntener, Die Püntener, S. 52, ist somit um einen Monat zu spät angesetzt. Zum Tod und zur Nachfolge Pünteners vgl. auch Kälin, Magistratenfamilien, S. 138 mit Anm. 2.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Luzern, Staatsarchiv

StALU, AKT A1 F1 Sch 375

Thurgau; Kirchenwesen, Klöster und Stifte, darin: Bischofszell (–1796).

Thurgau, Staatsarchiv

StATG, 0'43'4, 126–127

Landvogtei und Landgrafschaft; Landammannamt; Handbücher; Auszug der Abschiede 1555–1695 über gemeineidgenössische Sachen.

StATG, 4'391'1, 5

Finanzkommission: Aufsicht über die Einzelverwaltung durch Beamte (1836–1852); Bischofszell: Stiftsarchiv (1846.03.26–1848.04.19).

StATG, 7'30

Thurgauische Stifte und Komtureien; Stift Bischofszell.

Gedruckte Quellen

AH

Sammlung Zurlauben. Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Bd. 1–/Dokumentenummer 1–, bearb. von Kurt-Werner Meier, Josef Schenker und Rainer Stöckli, Aarau 1976–.

EA 6/1

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680, Bd. 6/1, erster und zweiter Teil, bearb. von Johann Adam Pupikofer, Frauenfeld 1867.

EA 7/1

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743, Bd. 7/1, bearb. von Daniel Albert Fechter, Basel 1860.

TUB

Thurgauisches Urkundenbuch, Johannes Meyer, Friedrich Schaltegger und Ernst Leisi (Hg.), Frauenfeld 1882–1967.

Literatur

Geiger, Chorherrenstift

Geiger Arthur, Das Chorherrenstift St. Pelagius zu Bischofszell im Zeitalter der Katholischen Reform 1500–1700, Bern 1958.

Hasenfrazz, Landgrafschaft

Hasenfrazz Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908.

HBLs

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde., Neuenburg 1921–1934.

Helvetia Sacra I/1

Helvetia Sacra, Abteilung I, Bd. 1: Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, red. von Albert Bruckner, Bern 1972.

Helvetia Sacra I/2.1

Helvetia Sacra, Abteilung I, Bd. 2, erster Teil: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, red. von Brigitte Degler-Spengler, Basel/Frankfurt a. M. 1993.

Helvetia Sacra I/2.2

Helvetia Sacra, Abteilung I, Bd. 2, zweiter Teil: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, red. von Brigitte Degler-Spengler, Basel/Frankfurt a. M. 1993.

Helvetia Sacra II/2, St. Pelagius Bischofszell

Helvetia Sacra, Abteilung II, Teil 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, red. von Guy P. Marchal, Bern 1977 (Artikel: Kundert Werner, St. Pelagius in Bischofszell, S. 213–245).

HLS

Historisches Lexikon der Schweiz, 10 Bde., Basel 2002–.

Idiotikon

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881–.

Kälin, Magistratenfamilien

Kälin Urs, Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700–1850, Zürich 1991.

KDM TG III

Knoepfli Albert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. III: Der Bezirk Bischofszell, Basel 1962 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 48).

Knittel, Reformation

Knittel Alfred Leonhard, Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929.

LexMA

Lexikon des Mittelalters, 10 Bde., Stuttgart/Weimar 1980–1998.

Menolfi, Hauptwil-Gottshaus

Menolfi Ernest, Hauptwil-Gottshaus, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2011.

- Peyer, Verfassungsgeschichte
 Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz,
 Zürich 1978.
- Püntener, Die Püntener
 Püntener August, Die Püntener.
 Chronik eines Urner Geschlechtes, Altdorf 1990.
- Pupikofer, Geschichte des Thurgaus
 Pupikofer J[ohann] A[dam], Geschichte des Thurgaus.
 Zweite Hälfte: 1499–1829, Zürich 1830.
- Volkland, Konfession
 Volkland Frauke, Konfession und Selbstverständnis.
 Reformierte Rituale in der gemischtkonfessionellen
 Kleinstadt Bischofszell im 17. Jahrhundert, Göttingen 2005
 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte,
 Bd. 210).
- Wiget, Landvogt
 Wiget Josef, Platz dem Landvogt! Die Bedeutung der Unter-
 tanengebiete, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3,
 Zürich 2012, S. 165–193.